

**Tagesordnung der 18. Sitzung des Kreistages**  
**Donnerstag, 02.03.2017, 18:00 Uhr**  
**im Großen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg**

**Öffentlicher Teil**

1. Ergänzungswahlen
2. Neufassung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Heinsberg (Delegationssatzung)
3. Zuleitung des Entwurfs des Gesamtabschlusses 2015
4. Maßnahmen zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW im Rahmen des Programms "NRW.BANK.Gute Schule 2020"
5. Projektauftrag "Erlebnis.NRW - Tourismuswirtschaft stärken; hier: Ziel2-Förderprojekt "Raderlebnis RUR"
6. Beitritt des Kreises Heinsberg zum Metropolregion Rheinland e.V.
7. Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und FW gemäß § 5 GeschO betr. Ausscheiden des Kreises Heinsberg aus der AGIT
8. Gemeinsames Strategiepapier des Region Aachen - Zweckverband und der AGIT mbH zur nachhaltigen Strukturentwicklung der Region Aachen
9. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gemäß § 5 GeschO betr. Einrichtung einer Arbeitsgruppe "Leitbild des Kreises"
10. Antrag der Fraktionen Die Linke und FDP gemäß § 5 GeschO betr. Sachstandsbericht "Koordinierungsplattform (über)regionale Angelegenheiten"
11. Antrag der Fraktion AfD gemäß § 5 GeschO betr. "Resolution des Kreistages Heinsberg zum Rückkehrmanagement für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer"
12. Antrag der Fraktion Die Linke gemäß § 5 GeschO betr. "Preissenkung für das Mobilticket"
13. Antrag der Fraktion SPD gemäß § 5 GeschO betr. "Controlling"
14. Bericht der Verwaltung
15. Anfrage der Fraktion Die Linke gemäß § 12 GeschO betr. Zuwendungen für Fraktionen
16. Anfrage der Fraktion Die Linke gemäß § 12 GeschO betr. Beschaffung und Verteilung von Jodtabletten
17. Anfrage der Fraktion Die Linke gemäß § 12 GeschO betr. Anschaffung von Feinstaubmasken für Kinder

## **Nichtöffentlicher Teil**

18. Übernahme einer Ausfallbürgschaft für den Grünmetropole e.V. im Rahmen des Ziel2-Förderprojekts „Raderlebnis RUR“
19. Erwerb von Anteilen der Institut für Wasser- und Abwasseranalytik GmbH durch die Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH (mittelbare Beteiligung)
20. Bericht der Verwaltung
21. Anfragen

## Sitzung des Kreistages am 02.03.2017

### Übersicht über die Abstimmungsergebnisse des Kreisausschusses

#### Öffentlicher Teil

**TOP 1: Ergänzungswahlen**

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

**TOP 2: Neufassung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Heinsberg (Delegationssatzung)**

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: mehrheitlich bei 2 Nein-Stimmen beschlossen

**TOP 4: Maßnahmen zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW im Rahmen des Programms "NRW.BANK.Gute Schule 2020"**

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

**TOP 5: Projektauftrag "Erlebnis.NRW - Tourismuswirtschaft stärken; hier: Ziel2-Förderprojekt "Raderlebnis RUR"**

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

**TOP 6: Beitritt des Kreises Heinsberg zum Metropolregion Rheinland e.V.**

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss:  
mehrheitlich bei 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen

**TOP 7: Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und FW gemäß § 5 GeschO betr. Ausscheiden des Kreises Heinsberg aus der AGIT**

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

**TOP 8: Gemeinsames Strategiepapier des Region Aachen - Zweckverband und der AGIT mbH zur nachhaltigen Strukturentwicklung der Region Aachen**

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: Abstimmung nicht erfolgt

**TOP 9: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gemäß § 5 GeschO betr. Einrichtung einer Arbeitsgruppe "Leitbild des Kreises"**

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

**TOP 10: Antrag der Fraktionen Die Linke und FDP gemäß § 5 GeschO betr. Sachstandsbericht "Koordinierungsplattform (über)regionale Angelegenheiten"**

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen



Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0011/2017

**Ergänzungswahlen****Beratungsfolge:**

21.02.2017 Kreisausschuss

02.03.2017 Kreistag

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

**Leitbildrelevanz:**

nein

**Inklusionsrelevanz:**

nein

Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung NRW wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Die AfD-Fraktion hat mit Schreiben vom 01.01.2017 einige Änderungen für diverse Ausschüsse und Gremien mitgeteilt.

Folgende Besetzungsvorschläge wurden seitens der Fraktion AfD unterbreitet:

<b>Ausschuss/Gremien</b>	<b>Mitglied</b>	<b>Stv. Mitglied</b>
Rechnungsprüfungsausschuss	unverändert	Spennath, Jürgen
Jugendhilfeausschuss	unverändert	Braun, Hans
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	unverändert	Spennath, Jürgen
Bauausschuss	Freiherr von Fürstenberg, Clemens	Braun, Hans
Finanzausschuss	unverändert	Navel, Hermann
Beirat des Jobcenters	Navel, Hermann	Braun, Hans

Des Weiteren scheidet Herr Karl-Heinz Robertz als stv. Mitglied aus dem Aufsichtsrat der Aachener Verkehrsverbund GmbH (AVV GmbH) aus. Als neues stv. Mitglied schlägt die WestVerkehr GmbH Herrn Daniel Lenzen vor.

Durch den Tod von Kreistagsmitglied Heinz-Egon Holländer sind Neubesetzungen in folgenden Gremien notwendig:

- Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss,
- Mitglied im Bauausschuss,

- Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Vogelsang ip gGmbH,
- Mitglied im Aufsichtsrat der Vogelsang ip gGmbH.

Die CDU-Fraktion schlägt hierfür Herrn Egon Grünter vor.

Dadurch scheidet Herr Egon Grünter als stellvertretendes Mitglied aus dem Bauausschuss aus. Stattdessen wird Herr Lukas Bleilevens als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen.

Des Weiteren scheidet Herr Dr. Hanno Kehren als stellvertretendes Mitglied aus der Versammlungsversammlung des Sparkassenzweckverbandes aus. Als neues stellvertretendes Mitglied schlägt die CDU-Fraktion Herrn Egon Grünter vor.

**Beschlussvorschlag:**

Den vorstehenden Ausschuss- und Gremienbesetzungen wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0001/2017

### Neufassung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Heinsberg (Delegationssatzung)

<b>Beratungsfolge:</b>
------------------------

31.01.2017	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
21.02.2017	Kreisausschuss
02.03.2017	Kreistag

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	Ja, aber keine konkrete Bezifferung möglich
----------------------------------	---

<b>Leitbildrelevanz:</b>	2, 3
--------------------------	------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	ja
----------------------------	----

Die derzeit geltende Delegationssatzung vom 30.12.2004 ist am 01.01.2005 in Kraft getreten. Im Wesentlichen ergeben sich durch die Neufassung folgende Änderungen:

#### 1. Anpassung an gesetzliche Änderungen

Die Delegationssatzung vom 30.12.2004 bedarf der Anpassung an die seit 2005 eingetretenen gesetzlichen Änderungen, die in der Praxis schon entsprechend umgesetzt, jedoch in der Delegationssatzung noch nicht berücksichtigt wurden.

#### 2. Wahrnehmung der Aufgabe „ambulante Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII“ durch das Amt für Soziales des Kreises

Am 01.07.2016 ist das „Gesetz zur Stärkung der sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen (Inklusionsstärkungsgesetz Nordrhein-Westfalen)“ in Kraft getreten. Das Gesetz ändert auch das Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein Westfalen zum SGB XII (AG SGB XII NRW), das nun ergänzende Regelungen zur Zuständigkeit für die Träger der Sozialhilfe enthält.

Bis zum 30.06.2016 war der Kreis Heinsberg als **örtlicher Träger** der Sozialhilfe für die ambulante Hilfe zur Pflege (also außerhalb von Einrichtungen) für alle pflegebedürftigen Menschen im Kreis zuständig. Die Aufgabenerledigung mit Ausnahme der Bedarfsfeststellung ist durch die derzeit noch geltende Delegationssatzung (§ 1 Abs. 1 i.V.m § 3 Abs. 1) auf die kreisangehörigen Kommunen delegiert.

Nach dem nunmehr gültigen § 2 a Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe a AG SGB XII NRW ist ab dem 01.07.2016 der **überörtliche Träger** für alle „ambulanten Leistungen nach dem (...) 7. Kapitel des SGB XII für Menschen mit Behinderungen von der Vollendung des 18. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, ohne die ein selbständiges Wohnen außerhalb der Herkunftsfamilie nicht ermöglicht oder gesichert werden kann“, zuständig.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) als überörtlicher Träger der Sozialhilfe legt die Bestimmung weit aus und bezieht den Zuständigkeitsübergang auf alle Personen, die den Pflegegrad 2 und aufwärts erhalten und älter als 18 Jahre und jünger als 65 Jahre sind.

Es wird erwartet, dass von insgesamt rund 250 Fällen der ambulanten Hilfe zur Pflege kreisweit ungefähr die Hälfte in die Zuständigkeit des LVR fällt.

Der LVR hat die Aufgabenwahrnehmung für die von ihm als überörtlichem Träger der Sozialhilfe zu erbringende ambulante Hilfe zur Pflege nunmehr auf den Kreis Heinsberg delegiert. Da eine Weiterdelegation durch den Kreis Heinsberg auf die kreisangehörigen Kommunen nicht möglich ist, wird der Kreis entgegen der bisherigen Rollenverteilung selbst die Bearbeitung dieser Aufgabe übernehmen.

Damit alte und pflegebedürftige Menschen so lange wie möglich in der eigenen Häuslichkeit verbleiben können, bedarf es einer möglichst früh einsetzenden Beratung und Bereitstellung erforderlicher Hilfen. Die Umsetzung dieses Erfordernisses wird durch die Wahrnehmung der Aufgabe durch den Kreis deutlich verbessert. Sofort nach dem Erstkontakt bzw. der Antragsaufnahme wird die der Stabsstelle Demografischer Wandel und Sozialplanung zugehörige „Trägerunabhängige Beratungsstelle“ informiert und kann in die Beratung sowie Bedarfsermittlung eintreten. Hierin liegt ein wesentlicher Schritt hin zu einer schnell und bedarfsgerecht einsetzenden Hilfe.

Darum und um eine einheitliche Verfahrensweise bei der ambulanten Hilfe zur Pflege im Kreisgebiet sicherzustellen, sollte die vom Kreis als dem örtlichen Träger der Sozialhilfe zu verantwortende und bisher auf die kreisangehörigen Kommunen delegierte Hilfe zur Pflege ebenfalls durch den Kreis bearbeitet werden.

Daher empfiehlt die Verwaltung, diese Aufgabe in Zukunft nicht mehr auf die kreisangehörigen Kommunen zu delegieren.

### 3. Entfall der Antragsaufnahme durch die kreisangehörigen Kommunen

Bisher nehmen die Städte und Gemeinden die Sozialhilfeanträge in den Fällen auf, die beim Amt für Soziales des Kreises bearbeitet werden, insbesondere die Anträge auf Hilfen in stationären Einrichtungen (§ 3 Abs. 2 der bisher geltenden Delegationssatzung). Dies ist im Hinblick auf die vom Kreis angestrebte Verbesserung der Pflegeberatung zur Umsetzung des Prinzips „ambulant vor stationär“ nicht mehr angebracht.

Auch in diesen Fällen kann dann umgehend nach dem Erstkontakt bzw. der Antragsaufnahme die „Trägerunabhängige Beratungsstelle“ möglichst noch in der eigenen Häuslichkeit beraten und die bedarfsgerechte, mögliche Hilfe ermitteln. Im günstigsten Fall wird hierdurch die Heimaufnahme vermieden.

Für die Bürger des Kreises bedeutet das geänderte Verfahren vordergründig einen Mehraufwand, da grundsätzlich wegen der begehrten Hilfe eine Vorsprache bei der Kreisverwaltung und damit eine mehr oder weniger lange Anfahrt und der damit verbundene Zeitaufwand erforderlich wird. Dies ist aber auch zumutbar, da nicht die Pflegebedürftigen selbst, sondern vertretungsberechtigte Betreuer oder Bevollmächtigte bei der Kreisverwaltung vorstellig werden.

Daneben erleichtert die Antragsaufnahme durch das später auch sachbearbeitende Personal wesentlich die aufgrund des Nachrangprinzips der Sozialhilfe erforderliche umfassende Sachverhaltsaufklärung. Zeitraubende Nachfragen und Nachforderungen relevanter Unterlagen werden minimiert. Hierdurch wird eine Verkürzung der Verfahrensdauer erreicht, die letztlich auch den Pflegeheimen zu Gute kommt.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfahren durch die Neuregelungen zu 2. und 3. eine deutliche personelle Entlastung, sowohl in der Sachbearbeitung als auch bezüglich des Abrechnungsverfahrens mit dem Kreis; für diesen ist aber ein personeller Mehrbedarf zu erwarten. Die Verwaltung (das Fachamt in Zusammenarbeit mit der Controllerin beim Haupt- und Personalamt) prüft derzeit die personellen Konsequenzen der Neuregelungen und mögliche Kompensationsmöglichkeiten. Begründet in der nun wegen der räumlichen Nähe schneller einsetzenden Pflegeberatung und der damit möglichen Steuerung pflegerischer Hilfen werden aber auch Einsparungen bei den Hilfeaufwendungen erwartet.

Eine eindeutige Aussage zu den finanziellen Auswirkungen der Änderungen, also zur Höhe von Mehrkosten oder Einsparungen, ist nicht möglich, da der personelle Mehrbedarf und die ebenfalls zu erwartenden positiven Effekte in der Sachbearbeitung wie auch bei den Aufwendungen für die Hilfe derzeit nicht beziffert werden können.

Der Entwurf der Neufassung der Delegationssatzung und eine Synopse sind der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 31. Januar 2017 als Anlage beigelegt.

In der Kreisausschusssitzung am 21.02.2017 sprechen sich sowohl Fraktionsvorsitzende Meurer (Bündnis 90/Die Grünen) als auch Fraktionsvorsitzende Otten (Die Linke) für Beratungsstunden in den Kommunen aus. Allgemeine Vertreterin Frau Machat führt hierzu aus, dass dies von der Verwaltung nicht zu leisten sei. Allerdings sei eine Pflegeberatung in der eigenen Häuslichkeit auch jetzt schon gewährleistet.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Neufassung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Heinsberg (Delegationssatzung) wird beschlossen.



**Sitzung: öffentlich**

Vorlage: 0033/2017

### Zuleitung des Entwurfs des Gesamtabchlusses 2015

**Beratungsfolge:**

02.03.2017	Kreistag
05.04.2017	Rechnungsprüfungsausschuss
02.05.2017	Kreisausschuss
11.05.2017	Kreistag

**Finanzielle Auswirkungen:**

ja

**Leitbildrelevanz:**

nein

**Inklusionsrelevanz:**

nein

Nach § 116 der Gemeindeordnung NRW (GO) hat der Kreis Heinsberg in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Der Gesamtabschluss hat folgende Bestandteile:

- Gesamtbilanz,
- Gesamtergebnisrechnung und
- Gesamtanhang.

Der Gesamtabschluss ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Dem Gesamtanhang ist gemäß § 51 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) eine Kapitalflussrechnung beizufügen. Zudem ist dem Gesamtabschluss gemäß § 117 Abs. 1 GO ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Der nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften von Kreiskämmerer Schmitz aufgestellte Entwurf des Gesamtabchlusses 2015 wurde von Landrat Pusch ohne Abweichungen bestätigt.

Gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO) in Verbindung mit § 116 Abs. 1 GO ist der Entwurf des Gesamtabchlusses dem Kreistag zuzuleiten. Bevor eine Beschlussfassung über die Bestätigung des Gesamtabchlusses 2015 im Kreistag erfolgen kann, ist dieser gemäß § 116 Abs. 6 GO vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Der Gesamtabschluss hat einen erheblichen Umfang, der mit dem Umfang des Haushaltsplans vergleichbar ist. Entsprechend der bisherigen Verfahrensweise wird schon aus wirtschaftlichen Gründen auf die Erstellung einer Vielzahl von Exemplaren des Gesamtwerkes und eine Versendung mit diesen Erläuterungen verzichtet. In den Anlagen sind daher nur die Entwürfe der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung sowie der Kapitalflussrechnung beigefügt. Selbstverständlich besteht für alle Kreistagsmitglieder die Möglichkeit, die vollständigen Unterlagen beim Amt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen einzusehen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Entwurf des Gesamtabchlusses 2015 wird zur Kenntnis genommen und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur weiteren Prüfung zugeleitet.

## Gesamtbilanz zum 31.12.2015

Gliederungspunkt	Bezeichnung	Haushaltsjahr	Vorjahr
<b>AKTIVA</b>		<b>414.665.603,59 €</b>	<b>555.850.653,80 €</b>
<b>1.</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>323.253.389,16 €</b>	<b>478.224.314,10 €</b>
<b>1.1</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	4.194.976,54 €	5.236.578,43 €
<b>1.2</b>	<b>Sachanlagen</b>		
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	11.227.928,29 €	8.191.722,90 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	146.357.848,20 €	159.158.386,95 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	7.362.955,46 €	7.371.497,55 €
1.2.3.2	Bauten des Infrastrukturvermögens	69.865.986,73 €	70.953.150,88 €
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen	19.541.706,00 €	18.270.897,00 €
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	- €	- €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	829.546,57 €	829.546,57 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	12.556.239,00 €	158.629.886,83 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.536.597,27 €	5.438.291,50 €
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.268.019,71 €	4.930.651,69 €
<b>1.3</b>	<b>Finanzanlagen</b>		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	- €	- €
1.3.2	Anteile an assoziierte Unternehmen	18.443,54 €	18.443,54 €
1.3.3	Übrige Beteiligungen	24.321.623,84 €	23.968.012,69 €
1.3.4	Sondervermögen	- €	- €
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	5.301.015,70 €	5.221.362,34 €
1.3.6	Ausleihungen	9.870.502,31 €	10.005.885,23 €
<b>2.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>75.237.187,25 €</b>	<b>64.107.001,74 €</b>
<b>2.1</b>	<b>Vorräte</b>		
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	811.816,74 €	826.253,45 €
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	- €	- €
<b>2.2</b>	<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		
2.2.1	Forderungen	39.260.636,80 €	21.073.050,56 €
2.2.2	Sonstige Vermögensgegenstände	2.408.063,92 €	5.194.296,68 €
<b>2.3</b>	<b>Liquide Mittel</b>	32.756.664,79 €	37.013.401,05 €
<b>3.</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>16.175.032,18 €</b>	<b>13.519.337,96 €</b>

Gliederungspunkt	Bezeichnung	Haushaltsjahr	Vorjahr
<b>PASSIVA</b>		<b>414.665.603,59 €</b>	<b>555.850.653,80 €</b>
<b>1.</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>53.338.617,43 €</b>	<b>151.243.452,22 €</b>
1.1	Allgemeine Rücklage	17.832.167,94 €	11.531.776,62 €
1.2	Sonderrücklagen	- €	- €
1.3	Ausgleichsrücklage	16.084.162,94 €	21.920.939,99 €
1.4	Ergebnisvorträge	- €	- €
1.5	Gesamtjahresüberschuss- /fehlbetrag	- €	- €
1.6	Gesamtbilanzgewinn / -verlust	- 1.652.864,18 €	- 5.567.151,14 €
1.7	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	21.075.150,73 €	123.357.886,75 €
<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>119.384.152,20 €</b>	<b>120.606.610,47 €</b>
2.1	Sonderposten für Zuwendungen	104.972.759,35 €	104.842.595,26 €
2.2	Sonderposten für Beiträge	5.416.389,00 €	5.175.068,00 €
2.3	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	5.614.638,76 €	7.781.103,67 €
2.4	Sonstige Sonderposten	3.380.365,09 €	2.807.843,54 €
<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>179.704.704,14 €</b>	<b>202.368.076,72 €</b>
3.1	Pensionsrückstellungen	113.876.260,00 €	111.415.041,00 €
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	50.596.448,96 €	50.689.440,52 €
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	6.327,85 €	37.258,75 €
3.4	Steuerrückstellungen	1.858.252,33 €	27.782.322,21 €
3.5	Sonstige Rückstellungen	13.367.415,00 €	12.444.014,24 €
<b>4.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>52.676.746,98 €</b>	<b>51.961.414,00 €</b>
4.1	Anleihen	- €	- €
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	15.093.117,45 €	16.911.494,12 €
4.3	Verbindl. aus Krediten z. Liquiditätssicherung	- €	- €
4.4	Verbindl. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	- €	- €
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.583.744,00 €	21.236.425,39 €
4.6	Erhaltene Anzahlungen	4.696.959,80 €	4.849.241,17 €
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	10.302.925,73 €	8.964.253,32 €
<b>5.</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>9.561.382,84 €</b>	<b>29.671.100,39 €</b>

## Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2015

Gliederung	Bezeichnung	Haushaltsjahr	Vorjahr
1	Steuern und ähnliche Abgaben	2.996.538,10 €	2.956.681,57 €
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	196.684.173,38 €	186.065.413,46 €
3	+ Sonstige Transfererträge	11.793.124,95 €	9.885.148,99 €
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	27.593.174,65 €	26.609.212,82 €
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	29.779.345,53 €	59.189.045,52 €
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	39.757.717,50 €	35.543.132,68 €
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	9.568.462,37 €	12.975.454,56 €
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	365.494,88 €	414.084,71 €
9	+/- Bestandsveränderungen	- €	- €
<b>10</b>	<b>= Ordentliche Gesamterträge</b>	<b>318.538.031,36 €</b>	<b>333.638.174,31 €</b>
11	- Personalaufwendungen	61.331.802,82 €	56.845.140,98 €
12	- Versorgungsaufwendungen	9.097.374,36 €	12.903.733,33 €
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	42.632.105,43 €	40.395.119,42 €
14	- Bilanzielle Abschreibungen	13.910.436,70 €	27.294.843,37 €
15	- Transferaufwendungen	140.087.328,19 €	131.935.582,13 €
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	60.351.865,92 €	69.116.637,55 €
<b>17</b>	<b>= Ordentliche Gesamtaufwendungen</b>	<b>327.410.913,42 €</b>	<b>338.491.056,78 €</b>
<b>18</b>	<b>= Ordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 10 und 17)</b>	<b>- 8.872.882,06 €</b>	<b>- 4.852.882,47 €</b>
19	+ Finanzerträge	10.120.672,46 €	2.765.393,59 €
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	685.034,65 €	1.264.660,00 €
<b>21</b>	<b>= Gesamtfinanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)</b>	<b>9.435.637,81 €</b>	<b>1.500.733,59 €</b>
<b>22</b>	<b>= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)</b>	<b>562.755,75 €</b>	<b>- 3.352.148,88 €</b>
23	+ Außerordentliche Erträge	4.394,88 €	- €
24	- Außerordentliche Aufwendungen	- €	- €
<b>25</b>	<b>= Außerordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 23 und 24)</b>	<b>4.394,88 €</b>	<b>- €</b>
<b>26</b>	<b>= Gesamtjahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)</b>	<b>567.150,63 €</b>	<b>- 3.352.148,88 €</b>
27	- Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	2.220.014,81 €	2.215.002,26 €
<b>28</b>	<b>= Gesamtbilanzgewinn/-verlust</b>	<b>-1.652.864,18 €</b>	<b>-5.567.151,14 €</b>

## Kapitalflussrechnung zum 31.12.2015

	Zahlungsströme	Haushaltsjahr	Vorjahr
1	Ordentliches Ergebnis	562.755,75 €	- 3.352.148,88 €
2	+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	12.635.068,11 €	25.359.722,71 €
3	- Auflösung von Sonderposten	- 9.281.604,66 €	- 7.741.344,89 €
4	- Zuschreibungen auf das Anlagevermögen	- €	-438.721,75 €
5	+/- Ergebnis aus dem Abgang von Anlagevermögen	4.710.009,17 €	23.241,89 €
6	+/- Veränderung an Vorräten und geleisteten Anzahlungen auf Vorräte	14.400,57 €	-91.061,35 €
7	+/- Veränderung von Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen	- 6.406.482,65 €	-3.343.174,74 €
8	+/- Veränderung der Aktiven Rechnungsabgrenzung	- 2.655.694,22 €	2.607.763,37 €
9	+/- Veränderung anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	392.547,36 €	364.882,59 €
10	+/- Veränderung der Rückstellungen	6.378.675,47 €	5.490.914,24 €
11	+/- Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.343.230,85 €	1.571.030,16 €
12	+/- Veränderung der Erhaltenen Anzahlungen	- 152.281,37 €	-5.664.631,77 €
13	+/- Veränderung der Sonderposten	- 2.166.464,91 €	427.632,06 €
14	+/- Veränderung der Passiven Rechnungsabgrenzungsposten	- 1.963.497,55 €	10.908.007,72 €
15	+/- Veränderung anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	3.493.283,44 €	-4.747.894,22 €
16	= <b>Cashflow vor außerordentlichen Posten</b> (Zeilen 1 bis 15)	<b>6.903.945,36 €</b>	<b>21.327.733,36 €</b>
17	+ Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	4.394,88 €	- €
18	- Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	- €	- €
19	= <b>Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit</b> (Zeilen 16, 17 und 18)	<b>6.908.340,24 €</b>	<b>21.327.733,36 €</b>
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	- €	- €
21	+ Einzahlung aus der Veräußerung von Sachanlagen	40.422,68 €	86.288,03 €
22	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	112.912,72 €	13.762,11 €
23	+ Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstiger Sonderposten	10.070.107,12 €	4.778.217,77 €
24	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	394.988,75 €	342.332,55 €
25	- Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	- 103.068,84 €	-108.728,24 €
26	- Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen	- 13.320.831,28 €	-16.271.092,77 €
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	- 22.538,11 €	-3.033.241,27 €
28	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-354.991,39 €	-228.760,44 €
29	= <b>Netto-Zahlungsströme aus Investitionstätigkeit</b> (Zeilen 20 bis 28)	<b>- 3.182.998,35 €</b>	<b>- 14.421.222,26 €</b>
30	+ Einzahlungen aus Kapitalerhöhungen u. a.	- €	- €
31	+ Einzahlungen aus Anleihen und Krediten	1.105.401,60 €	612.570,84 €
32	- Auszahlungen von Dividenden u. a.	- €	- €
33	- Auszahlung für die Tilgung von Verbindlichkeiten	- 1.083.344,93 €	-1.023.025,87 €
34	- Auszahlung aus Eigenkapitalveränderungen, Gewinnausschüttungen u.ä.	- 8.004.134,82 €	-8.375.046,57 €
35	= <b>Netto-Zahlungsströme aus Finanzierungstätigkeit</b> (Zeilen 30 bis 34)	<b>- 7.982.078,15 €</b>	<b>-8.785.501,60 €</b>
36	= <b>Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds</b> (Summe aus den Zeilen 19, 29 und 35)	<b>- 4.256.736,26 €</b>	<b>- 1.878.990,50 €</b>
37	+/- <b>Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderung des Finanzmittelfonds</b>	- €	- €
38	+ Anfangsbestand des Finanzmittelfonds (zu Beginn der Periode)	37.013.401,05 €	38.892.391,55 €
39	= <b>Finanzmittelfonds (am Ende der Periode)</b>	<b>32.756.664,79 €</b>	<b>37.013.401,05 €</b>

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0010/2017/1

**Maßnahmen zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW im Rahmen des Programms "NRW.BANK.Gute Schule 2020"**

<b>Beratungsfolge:</b>	
16.02.2017	Schulausschuss
16.02.2017	Bauausschuss
21.02.2017	Kreisausschuss
02.03.2017	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	
	ca. 7,6 Mio. € (Landesmittel zzgl. Betriebskosten)
<b>Leitbildrelevanz:</b>	
	3.9
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	
	ja

Wie bereits in der gemeinsamen Sitzung des Bau- und Schulausschusses am 25.10.2016 berichtet, hat der Verwaltungsrat der NRW.BANK auf Vorschlag der Landesregierung das Förderprogramm „Gute Schule 2020“ zur langfristigen Finanzierung kommunaler Investitionen in die Sanierung, die Modernisierung und den Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur beschlossen. Das Programm hat ein Gesamtvolumen von 2 Mrd. €. Nach dem Programm sollen in vier Jahrestanchen in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 jährlich 500 Mio. € im Rahmen einer 100%igen Förderung jeweils kommunalscharf zur Verfügung gestellt werden. Für den Kreis Heinsberg als Schulträger ist ein Kreditkontingent in Höhe von jährlich rd. 1,9 Mio. €, mithin insgesamt rd. 7,6 Mio. €, vorgesehen. Förderfähig sollen grundsätzlich alle Investitionen sowie Sanierungs- und Modernisierungsaufwendungen auf kommunalen Schulgeländen und den räumlich dazugehörigen Schulsportanlagen in NRW sein. Dazu gehören:

- die Sanierung und Modernisierung,
- der Neu- und Umbau der kommunalen Schulinfrastruktur,
- Digitalisierungsmaßnahmen,
- Grundstücke, die notwendiger Bestandteil eines aktuell anstehenden Investitionsvorhabens sind.

Am 15.12.2016 ist das Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW („Gute Schule 2020“) in Kraft getreten. Nach diesem Gesetz erhalten die Kommunen vom Land Schuldendiensthilfen für Kredite, die der Finanzierung der Sanierung, Modernisierung und des Ausbaus der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur in NRW dienen. Die Schuldendiensthilfen werden den Kommunen durch vollständige Übernahme ihrer Zins- und Tilgungsleistungen für Kredite, die im Rahmen des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ aufgenommen werden, gewährt.

Vonseiten der Verwaltung werden folgende Maßnahmen in folgender zeitlicher Abfolge priorisiert:

<b>Maßnahmen</b>	<b>Geschätzte Kosten -€-</b>
Erweiterung Rurtal-Schule, 4 Klassen einschl. Nebenräume und Sanitär/Pflegetrakt/ Keller	2.206.000,00
Kreisgymnasium Heinsberg, Modernisierung Biologieräume einschl. Laboreinrichtung	250.000,00
Kreisgymnasium Heinsberg, Sanierung Sportplatz im Klevchen	200.000,00
Berufskolleg Erkelenz, Abbau „Hollandbauten“ und Neubau Forum einschl. Nebenräume	2.000.000,00
Berufskollegs in Geilenkirchen, Erweiterung Forum um Sanitärtrakt/ Umkleide/Lager	550.000,00
Kreisgymnasium Heinsberg, Neubau Forum	2.250.000,00
<b>Summe</b>	<b>7.456.000,00</b>

Bei einer Realisierung dieser Maßnahmen verbleibt auf der Grundlage der Kostenschätzung ein Restbetrag in Höhe von rd. 120.000,00 € des Kreditkontingentes. Dieser Restbetrag wird zunächst nicht weiter verplant, da im Hinblick auf die derzeitige Konjunkturlage der Bauwirtschaft und den Mittelbereitstellungen aus verschiedenen Förderprogrammen ein Anstieg der Preissteigerungsraten zu erwarten ist. Sollte diese prognostizierte Preissteigerung eintreffen und der verbleibende Restbetrag nicht auskömmlich sein, sind die notwendigen Haushaltsmittel bereitzustellen. Da durch das Landesprogramm bereits veranschlagte Haushaltsmittel eingespart werden, ist eine Finanzierung über Kreismittel für einen evtl. Fehlbetrag denkbar. Zu beachten ist, dass die Kostenschätzungen mit Ausnahme der Modernisierung der Biologieräume keine Einrichtungskosten beinhalten und darüber hinaus laufende Betriebskosten anfallen werden.

Hinsichtlich von Digitalisierungsmaßnahmen, die ebenfalls über das Programm „Gute Schule 2020“ finanziert werden könnten, ist vorgesehen, ein seitens des Bundes in Aussicht gestelltes weiteres Förderprogramm speziell für Digitalisierungsmaßnahmen in Bildungseinrichtungen abzuwarten, um dann etwaige Maßnahmen über dieses Bundesprogramm abzuwickeln.

Mit den Schulleitungen der kreiseigenen Schulen, denen die vorgenannten Maßnahmen vorgestellt wurden, konnte bereits Einvernehmen erzielt werden. Die einzelnen Stellungnahmen der Schulleitungen sind der Einladung des Schulausschusses und des Bauausschusses als **Anlagen 1 – 3** beigelegt. Ergänzend führt die Verwaltung wie folgt aus:

### 1. Erweiterung der Rurtal-Schule

Auf Vorschlag des Bauausschusses sowie des Schulausschusses und des Kreisausschusses hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.11.2016 beschlossen, die Rurtal-Schule des Kreises Heinsberg um vier Klassenräume einschl. der zugehörigen Nebenräume zu erweitern. Ziel dieser Maßnahme ist es, die räumliche Situation zu verbessern durch eine Erweiterung der Rurtal-Schule um eine Bruttogrundfläche von 1.054 m<sup>2</sup>.

Im Erdgeschoss sind vier Klassenräume einschl. der zugehörigen Nebenräume (Sanitärtrakt für Mädchen und Jungen, Waschraum, Pflegebad, Technik und Putzmittelraum sowie ein Material- und Hilfsmittelraum für Unterrichtszwecke) vorgesehen. Das Kellergeschoss soll ausschließlich zu Lagerzwecken (Archiv Schülerakten, Stuhl- und Bühnenlager für die Aula, Verbrauchsmaterial und Lehr- und Hilfsmittel) genutzt werden. Für das Jahr 2017 ist die Vergabe aller Planungsaufträge vorgesehen. Mit der Baumaßnahme wird im Frühjahr 2018 begonnen. Die Fertigstellung ist für den Schuljahresbeginn 2019/2020 geplant. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages vom 17.11.2016 verwiesen.

### 2. Kreisgymnasium Heinsberg, Modernisierung Biologieräume einschl. Laboreinrichtung

Die beiden Biologieräume im Trakt 3 des Kreisgymnasiums Heinsberg wurden im Jahr 1986 mit Errichtung des Gebäudes eingerichtet. Eine Neueinrichtung nach heutigem Standard bedingt umfangreiche bauliche Maßnahmen. Neben dem Rückbau des aufsteigenden Gestühls und der Erneuerung der Raumlufttechnik sind Elektroinstallationsarbeiten, Estrich- und Bodenbelagsarbeiten, Trockenbau- und Malerarbeiten, Gas- und Sanitärinstallationsarbeiten erforderlich. Die Baumaßnahme wird im Jahr 2017 durchgeführt.

### 3. Kreisgymnasium Heinsberg, Sanierung Sportplatz im Klevchen

Die Schulsportanlage im Klevchen wurde im Jahr 1996 teilsaniert. Aufgrund der ungünstigen Bodenverhältnisse und erheblicher Abnutzungserscheinungen ist eine erneute Grundsanierung erforderlich. Die Sanierung beinhaltet die Erneuerung des Unterbaues einschl. Randeinfassungen auf der 110 m Hürdenstrecke und der Gegengerade; die gesamte Oberfläche ist mit einer neuen Kunststoffoberfläche zu beschichten. Für die Aufstellung eines genauen Sanierungskonzeptes (bezüglich des Unterbaues) ist es erforderlich, eine bodengutachterliche Stellungnahme einzuholen. Die Baumaßnahme wird im Jahr 2017 durchgeführt.

### 4. Berufskolleg Erkelenz, Abbau Hollandbauten und Neubau Forum einschl. Nebenräume

Nach dem Abbruch der sog. Hollandbauten ist die Errichtung eines eingeschossigen Gebäudes mit einer Grundfläche von rund 670 m<sup>2</sup> geplant. Neben einem Veranstaltungsraum mit Bühne sind ein Stuhllager, ein Raum für die Haustechnik sowie eine Hausmeisterwerkstatt und Sanitäranlagen vorgesehen. Für das Jahr 2018 ist die Vergabe aller Planungsaufträge vorgesehen. Mit der Baumaßnahme wird in 2019 begonnen. Die Fertigstellung ist für das Jahr 2020 vorgesehen.

Die in der Stellungnahme der Schulleitung angesprochene zusätzliche Etage mit 4 zusätzlichen Klassenräumen ist derzeit seitens der Verwaltung nicht vorgesehen, weil die Landesmittel für diese Maßnahme nicht ausreichen.

#### 5. Berufskollegs in Geilenkirchen, Erweiterung Forum um Sanitärtrakt/Umkleide/Lager

Das Forum der beiden Berufskollegs in Geilenkirchen wurde im Rahmen der baulichen Erweiterung der Schulen im Jahre 2006 errichtet. Notwendige Nebenräume wurden bei der seinerzeitigen Planung nicht berücksichtigt, daher ist auf einer Grundfläche von rund 150 m<sup>2</sup> ein zweigeschossiger Erweiterungsbau mit Teeküche, Umkleide-, Sanitär- und Lagerräumen geplant. Für das Jahr 2018 ist die Vergabe aller Planungsaufträge vorgesehen. Die Baumaßnahme wird 2019 durchgeführt.

Die in der Stellungnahme der Schulleitungen angesprochene Modernisierung der Licht- und Bühnentechnik ist derzeit seitens der Verwaltung nicht vorgesehen, weil die Landesmittel für diese Maßnahme nicht ausreichen.

#### 6. Kreisgymnasium Heinsberg, Neubau Forum

Für die Errichtung eines Forums für das Kreisgymnasium Heinsberg ist vorgesehen, den Trakt 2 im Bereich zwischen dem Hauptgebäude und der Sporthalle auf einer Grundfläche von 760 m<sup>2</sup> eingeschossig zu überbauen. Geplant ist ein Veranstaltungsraum mit Bühne und Stuhllager. Für das Jahr 2019 ist die Vergabe aller Planungsaufträge vorgesehen. Mit der Baumaßnahme soll zum Ende des Jahres 2019 begonnen werden. Die Fertigstellung ist für das Jahr 2021 vorgesehen.

Die Verwaltung schlägt vor, die vorgenannten baulichen Maßnahmen zur Stärkung der Schulinfrastruktur auf der Basis der von der Verwaltung priorisierten zeitlichen Reihenfolge und dargelegten Planungen durchzuführen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die baulichen Maßnahmen zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW im Rahmen des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ an der Rurtal-Schule, dem Kreisgymnasium, dem Berufskolleg Erkelenz und den Berufskollegs in Geilenkirchen werden auf der Basis der von der Verwaltung priorisierten zeitlichen Reihenfolge und dargelegten Planungen durchgeführt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0020/2017

**Projektauftrag "Erlebnis.NRW - Tourismuswirtschaft stärken; hier: Ziel2-Förderprojekt "Raderlebnis RUR"**

<b>Beratungsfolge:</b>	
08.09.2015	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
21.02.2017	Kreisausschuss
02.03.2017	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	
	ja (ca. 130.000 € von 2017-2019)
<b>Leitbildrelevanz:</b>	
	3.1
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	
	nein

Der RurUfer-Radweg (RUR), der auf 150 km die Kreise Düren und Heinsberg sowie die StädteRegion Aachen verbindet, bietet gute Voraussetzungen, um dem touristischen Nachfrage-segment „Flussradeln“ gerecht zu werden. Dazu bedarf es einer Inwertsetzung der bereits vorhandenen Strukturen, vor allem aber soll über innovative Inszenierungskonzepte der Mehrwert, den die Region durch die Vielfalt im Hinblick auf Naturräume, gemeinsame historische Wurzeln, Industriegeschichte und Erlebnisfaktoren bietet, erlebbar gemacht werden. Entlang der gesamten Strecke der Rur sollen diese Themen aufgegriffen und in Erlebnisorten sowie Rastplätzen den Gästen zugänglich gemacht werden. Dabei stehen die Schaffung von attraktiven Aufenthaltsqualitäten sowie die Verbesserung der Infrastruktur im Fokus, verbunden mit dem Ziel, die Wertschöpfung in der Region zu erhöhen und damit die Wirtschaftsunternehmen (KMU) vor Ort zu stärken.

Die Verwaltung wurde in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 08.09.2015 damit beauftragt, gemeinsam mit dem Kreis Düren und der StädteRegion Aachen im Wettbewerbsverfahren mit der konkreten Antragstellung zum o.g. Förderprojekt zu beginnen. In einem zweistufigen Antragsverfahren wurde am 29.04.2016 ein Förderantrag bei der Bezirksregierung Köln eingereicht. Grundlage für die Förderung im Rahmen des Projektauftrages „Erlebnis.NRW – Tourismuswirtschaft stärken“ ist das Operationelle Programm (OP) EFRE NRW 2014 – 2020. Der Projektauftrag des Landes NRW wird vom Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie und Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz durchgeführt. Ziel des gemeinsamen Förderantrags mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 4.702.000 Euro ist die Aufwertung und Inszenierung des RurUfer-Radweges.

Die Bezirksregierung Köln als Fördermittelgeber hat im Rahmen der Antragsentwicklung nachdrücklich dafür geworben, dass als Empfänger der Zuwendung für das Projekt nur **eine** juristische Person auftritt. Vor diesem Hintergrund wurde der zunächst seitens der Kreise Heinsberg und Düren sowie der StädteRegion Aachen gemeinsam eingereichte Förderantrag auf nachdrücklichem Wunsch der Bezirksregierung Köln dahingehend angepasst, dass der Grünmetropole e.V. im Rahmen des Antrags als alleiniger Antragssteller auftritt, um das Pro-

jekt über einen zentralen Ansprechpartner abzuwickeln. Zu diesem Zweck trat der Kreis Heinsberg dem Grünmetropole e.V. am 01.07.2016 bei. Hierzu wird auf den Beschluss des Kreistages in seiner Sitzung vom 30.06.2016 (TOP 3) verwiesen.

Aus der seitens der Bezirksregierung gewünschten Projektkonstellation heraus ergab sich die Notwendigkeit einer umsatzsteuerlichen Betrachtung des Projektes, um auszuschließen, dass das Projekt der Umsatzsteuer unterliegt. Die unter Mitwirkung des seitens des Grünmetropole e.V. beauftragten Steuerberaters erfolgte steuerliche Prüfung des Projektes kam zu dem Ergebnis, dass der Verein keine Dienstleistung für die finanzierenden Mitglieder StädteRegion Aachen, Kreis Düren und Kreis Heinsberg erbringt, sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Ausbau der Infrastruktur erfolgt nicht auf Flächen im Eigentum von StädteRegion Aachen, Kreis Düren und Kreis Heinsberg.
- Die Einstellung des über das Projekt geförderten Personals erfolgt direkt durch den Grünmetropole e.V. und nicht über eine Abordnung von Personal der Vereinsmitglieder.

Sofern die oben genannten Voraussetzungen erfüllt werden, ist die Umsetzung des Projektes durch den Grünmetropole e.V. somit nicht umsatzsteuerpflichtig. Die entwickelte Stellungnahme wurde seitens der StädteRegion an den zuständigen Mitarbeiter beim Finanzamt Aachen zur abschließenden Prüfung übermittelt. Nach Mitteilung der StädteRegion Aachen, zuletzt am 17.11.2016, wurde Einvernehmen signalisiert.

Vor dem Hintergrund, dass alle Bauaufträge im Rahmen der Projektumsetzung durch den Grünmetropole e.V. erfolgen, sollen die Unterhaltsvereinbarungen zwischen dem Verein und der jeweiligen Kommune (Hückelhoven, Heinsberg und Wassenberg) abgeschlossen werden. Die Unterhaltungs-, Erhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht wird in diesem Zusammenhang mittels Einzelvereinbarungen an die jeweiligen Kommunen weitergegeben. Die betroffenen Kommunen wurden bereits informiert und stehen dem positiv gegenüber. Die diesbezüglichen Vereinbarungen werden derzeit seitens der Verwaltung vorbereitet.

Des Weiteren wurden drei halbe Personalstellen für die bautechnische und touristische Projektbegleitung sowie eine halbe Stelle für die Projektabwicklung/-koordination zur Förderung beantragt. Aufgrund der Umsatzsteuerproblematik soll eine Einstellung dieser Stellen über den Grünmetropole e.V. erfolgen. Vor diesem Hintergrund werden die insgesamt vier geförderten halben Stellen für die Projektkoordination und Projektbegleitung direkt beim Verein eingerichtet und der nicht geförderte Personalkostenanteil (20 %) über einen Zuschuss der Projektpartner an den Grünmetropole e.V. gedeckt.

Die Finanzausstattung des Vereins für das Projekt erfolgt insbesondere über eine Vorfinanzierung durch die Vereinsmitglieder Kreis Heinsberg, Kreis Düren und StädteRegion Aachen. Dieses Finanzierungsmodell wurde durch die StädteRegion Aachen unter Mitwirkung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erarbeitet. Die Höhe der Vorfinanzierung entspricht der Fördersumme (ca. 80%) der jeweiligen Maßnahmebausteine der drei Gebietskörperschaften. Sie wird dem Verein in Tranchen zur Verfügung gestellt und sukzessive nach Abrechnung mit dem Fördermittelgeber wieder an die o.g. Vereinsmitglieder zurückgezahlt. Über die Vorfinanzierung wird die im Rahmen der Projektumsetzung notwendige Liquidität des Vereins Grünmetropole e.V. gewährleistet. Die finanzielle Ausstattung des Grünmetropole e.V. erfolgt durch eine Vorfinanzierung i.H. der Fördersumme von 517.426 € für die Haushaltsjahre 2017 – 2019. Die Mittel hierfür wurden beim Abrechnungsobjekt 13030100 „Raderlebnis RUR“ ergebnisneutral eingeplant, da es sich lediglich um eine Vorleistung handelt.

Zur Absicherung des Grünmetropole e.V. durch eine Ausfallbürgschaft ist ein Beratungspunkt für die nicht-öffentliche Sitzung vorgesehen.

Da ebenfalls ein Eigenanteil (ca. 20%) zur Umsetzung des Projektes bei der Grünmetropole e.V. einzuplanen ist, wird dieser Betrag dem Verein als Zuschuss in Höhe der jeweiligen Anteile der Vereinsmitglieder bereitgestellt. Diese Abwicklung erfolgt in gleicher Weise von der StädteRegion Aachen und dem Kreis Düren. Die Höhe der Eigenmittel, die seitens der drei Projektpartner im Rahmen ihrer Vereinsmitgliedschaft dem Grünmetropole e.V. in Form eines Zuschusses zur Verfügung gestellt werden müssen, beträgt für den Kreis Heinsberg 129.365 Euro. Diese Beträge sind grundsätzlich nicht rückzahlbar, da sie dem Fördergeber als Eigenmittel im Projekt nachgewiesen werden müssen und für die Projektumsetzung benötigt werden.

#### Kostenübersicht Gesamtprojekt Raderlebnis RUR

Partner	Maßnahmenkosten	Förderung	Eigenanteil
StädteRegion Aachen	2.474.404 €	1.965.489 €	508.915 €
Kreis Düren	1.580.814 €	1.261.177 €	319.638 €
Kreis Heinsberg	646.782 €	517.426 €	129.356 €
Gesamt	4.702.000 €	3.744.091 €	957.909 €

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen für den Kreis Heinsberg entspricht dem nachfolgenden Sachverhalt, verteilt auf die Haushaltsjahre 2017 - 2019. Es wurden für die Jahre 2017-2019 folgende Beträge eingepplant: 42 T€ (2017), 63 T€ (2018) und 27 T€ (2019).

#### Kostenübersicht für den Kreis Heinsberg

Kategorie	Maßnahmenkosten	Förderung	Eigenanteil
Infrastruktur	353.800 €	283.040 €	70.760 €
Gemeinschaftskosten	292.982 €	234.386 €	58.596 €
Gesamtkosten	646.782 €	517.426 €	129.356 €

#### Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Bewilligung des Projektes durch die Bezirksregierung Köln wird die Aufgabe der Umsetzung des Förderantrags Raderlebnis RUR dem Verein Grünmetropole e.V. übertragen.

Der Kreis Heinsberg verpflichtet sich, nach Vorliegen der Bewilligung den Grünmetropole e.V. in Höhe des für den Kreis Heinsberg anteiligen Projektbeitrages von 646.782 Euro (517.426 € als Vorfinanzierung und 129.356 € als Zuschuss) im Zeitraum 2017-2019 finanziell auszustatten und abzusichern, sodass der Verein zur Erfüllung der gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten des Projekts fristgerecht imstande ist.

Der Kreis Heinsberg gewährt im Rahmen der Projektumsetzung einen Kredit i.H.v. 571.426 Euro an den Grünmetropole e.V., der sukzessive in Anspruch genommen wird und kontinuierlich nach Erhalt der Fördermittel an den Kreis Heinsberg zurückgezahlt werden muss.

Der Kreistag Heinsberg beauftragt die Verwaltung, einen entsprechenden Vertrag über die Vorfinanzierung mit dem Grünmetropole e.V. auszuarbeiten und abzuschließen.

Der Kreis Heinsberg stellt der Grünmetropole e.V. für die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen des Förderprojekts „Raderlebnis RUR“ einen Zuschuss i.H. des Eigenanteils von 129.356 Euro zur Verfügung.

Der Kreis Heinsberg stimmt einer Verpflichtung zur Finanzierung des Projekts über den Grünmetropole e.V. nach Vorliegen der Bewilligung an den Verein zu.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0016/2017

**Beitritt des Kreises Heinsberg zum Metropolregion Rheinland e.V.****Beratungsfolge:**

21.02.2017 Kreisausschuss

02.03.2017 Kreistag

**Finanzielle Auswirkungen:**

22.000,00 € jährlich

**Leitbildrelevanz:**

4.2

**Inklusionsrelevanz:**

nein

Der Kreisausschuss hat sich in seiner Sitzung am 13.12.2016 mit dem Thema „Gründung eines Metropolregion Rheinland e. V.“ befasst. Auf die Niederschrift wird verwiesen.

Die in der Sitzungsvorlage sowie in der Kreisausschusssitzung formulierten Forderungen und Hinweise wurden Frau Regierungspräsidentin Walsken mit Schreiben des Landrates vom 14.12.2016 mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren „Formatierungsprozess“ mitgeteilt.

Am 12.01.2017 fand in Köln eine Vollversammlung der potentiellen Mitgliedskörperschaften eines MRR e.V. unter Teilnahme von Herrn Landrat Pusch sowie weiteren Vertretern des Kreises Heinsberg statt. Die Niederschrift über die Vollversammlung ist der Sitzungsvorlage als **Anlage 1** beigelegt.

Auf der Grundlage der Beratungen in der Vollversammlung wurde der Satzungsentwurf überarbeitet. Dieser Entwurf (Stand: 12.01.2017) ist den Erläuterungen als **Anlage 2** beigelegt. Die vom Kreis Heinsberg erhobenen Forderungen wurden nur insoweit berücksichtigt, als in der Präambel des Satzungsentwurfs eine Evaluation, und zwar nach 3 Jahren, vorgesehen ist. Darüber hinaus sieht das Arbeitsprogramm, welches den Erläuterungen als **Anlage 3** beigelegt ist, vor, dass „Doppelstrukturen“ vermieden werden sollen. Auch dies war eine Forderung des Kreises Heinsberg aus dem Kreisausschussbeschluss vom 13.12.2016.

Der Forderung nach einem einwohnerbezogenen Mitgliedsbeitrag sowie einer Abschätzung des künftigen Personal- und Finanzbedarfs wurde hingegen ebensowenig Rechnung getragen wie der nach einer stärkeren Rolle des Region Aachen Zweckverbandes. Dieser soll insofern einen „Gaststatus“ erhalten.

Im Rahmen der Überarbeitung der Satzung wurde darüber hinaus der vielfach geäußerte Wunsch nach einer stärkeren Beteiligung und besseren Information aufgegriffen. Zu diesem Zweck sollen die Mitgliedskörperschaften nunmehr 6 Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden können, wovon ein Vertreter/eine Vertreterin der/die jeweilige Hauptverwaltungsbeamte/in ist. Weiterhin sollen dem Vereinsvorstand nunmehr 8 politische Vertreterinnen und Vertreter aus den Räten und Kreistagen bzw. der Städteregion angehören. Die operative Arbeitsfähigkeit soll durch einen geschäftsführenden Vorstand sichergestellt werden.

Darüber hinaus soll die Partizipation des Landschaftsverbandes Rheinland an der Arbeit des Vereins gestärkt werden. Dem Lenkungskreis, der durch den Vereinsvorstand eingesetzt wird, werden daher 4 Mitglieder der Landschaftsversammlung Rheinland angehören.

Schließlich hat sich die Vollversammlung der Metropolregion Rheinland mehrheitlich dafür ausgesprochen, dass der Kreis Wesel und die Stadt Duisburg ebenfalls zu den Gründungsmitgliedern zählen sollen und nicht lediglich einen Gaststatus erhalten werden.

Nach den durchgeführten Beratungen und Gesprächen ist davon auszugehen, dass alle im Satzungsentwurf genannten Institutionen und Körperschaften den Gründungsprozess unterstützen und ihren Beitritt erklären werden.

Eine Übersicht über den organisatorischen Aufbau (Stand: 12.01.2017) ist den Erläuterungen als **Anlage 4** beigefügt.

Da die Gründungsversammlung bereits am 20.02.2017 stattfinden wird und der Kreis Heinsberg aufgrund der Sitzungsterminierung insofern formal nicht als Gründungsmitglied auftreten kann, hat Herr Landrat Pusch im Rahmen eines „Letter of intent“ vom 01.02.2017 gegenüber Frau Regierungspräsidentin Walsken erklärt, dass der Kreis Heinsberg – vorbehaltlich einer entsprechenden positiven Beschlussfassung durch die politischen Gremien des Kreises Heinsberg – dem Verein beitrifft.

Als Vereinsmitglied entstehen dem Kreis Heinsberg derzeit Kosten in Höhe von 22.000,00 €. Entsprechende Haushaltsmittel sind im Haushalt 2017 eingeplant (Produktgruppe 1501, Wirtschafts- und Strukturförderung).

Die Vertreter/innen des Kreises Heinsberg für die Mitgliederversammlung sind von den Fraktionen zu benennen.

Der Kreistag hat zunächst die Möglichkeit, sich zur Entsendung der Vertreter/innen auf einen einheitlichen Wahlvorschlag zu verständigen. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

Folgende Vorschläge zur Besetzung der Mitgliederversammlung des Metropolregion Rheinland e.V. wurden unterbreitet:

	<b>Mitglied</b>	<b>Vertreter/in</b>
	Landrat Pusch	Allgemeine Vertreterin Machat
CDU	Reyans, Norbert	Schlößer, Harald
CDU	Dr. Kehren, Hanno	Dr. Schmitz, Ferdinand
CDU	Jansen, Franz-Michael	Thelen, Josef
SPD	Derichs, Ralf	Tholen, Heinz-Theo
Bündnis 90/Die Grünen	Meurer, Maria	Tillmanns, Sofia

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreis Heinsberg tritt dem Metropolregion Rheinland e.V. auf der Grundlage des vorliegenden Satzungsentwurfes bei.

2. In die Mitgliederversammlung werden neben dem Landrat bzw. in dessen Vertretung die Allgemeine Vertreterin die oben vorgeschlagenen Kreistagsmitglieder entsandt.



---

**Sitzung: öffentlich**

Vorlage: 0023/2017

**Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und FW gemäß § 5 GeschO  
betr. Ausscheiden des Kreises Heinsberg aus der AGIT**

**Beratungsfolge:**

21.02.2017 Kreisausschuss

02.03.2017 Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und FW vom 07.02.2017 verwiesen.



**Sitzung: öffentlich**

Vorlage: 0015/2017

**Gemeinsames Strategiepapier des Region Aachen - Zweckverband und der AGIT mbH zur nachhaltigen Strukturentwicklung der Region Aachen**

<b>Beratungsfolge:</b>	
21.02.2017	Kreisausschuss
02.03.2017	Kreistag
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	
	Ja, siehe Anlage
<b>Leitbildrelevanz:</b>	
	4.2
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	
	nein

In der Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 9. Dezember 2016 wurde der folgende Beschluss einstimmig gefasst:

„Die Zweckverbandsversammlung beschließt, das „Gemeinsame Strategiepapier des Region Aachen – Zweckverband und der AGIT mbH zur nachhaltigen Strukturentwicklung der Region Aachen“ zur Beratung an die Gremien der Gebietskörperschaften weiterzuleiten.“

Dieses Strategiepapier ist der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses beigelegt.

Seitens des Zweckverbandes ist vorgesehen, in der nächsten Zweckverbandsversammlung am 30. März 2017 dieses Papier gesamtregional zu diskutieren und dann, wenn möglich, einen Beschluss für die Region zu fassen.

Es ist bereits jetzt schon absehbar, dass dieser Termin wohl regionsweit nicht eingehalten werden kann.

Insofern wird auch mit Blick auf den Antrag zum Ausscheiden aus der AGIT (siehe TOP 6 der Kreisausschusssitzung) vorgeschlagen, den Beschluss zum Strategiepapier erst nach vorherigen Beratungen in den Fraktionen in der Sitzung des Kreistages vom 11.05.2017 herbeizuführen.

Der Kreisausschuss am 21.02.2017 hat sich darauf verständigt, die Beratung und Entscheidung über das Gemeinsame Strategiepapier des Region Aachen-Zweckverband und der AGIT mbH zur nachhaltigen Strukturentwicklung der Region Aachen auf die Kreistagssitzung am 11.05.2017 zu verschieben.



---

**Sitzung: öffentlich**

Vorlage: 0018/2017

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gemäß § 5 GeschO betr. Einrichtung einer Arbeitsgruppe "Leitbild des Kreises"**

<b>Beratungsfolge:</b>
------------------------

21.02.2017	Kreisausschuss
------------	----------------

02.03.2017	Kreistag
------------	----------

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27.01.2017 verwiesen.

Nach Diskussion über die zeitliche Abfolge, den Inhalt und über die Einbringung neuer Themenfelder schlägt Landrat Pusch vor, eine inhaltliche Klärung in den Fraktionen herbeizuführen und im Rahmen einer Fraktionsvorsitzendenrunde Einzelheiten der Fortschreibung auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes abzustimmen. Sodann formuliert er den Beschlussvorschlag.

**Beschlussvorschlag:**

Das Leitbild des Kreises Heinsberg wird fortgeschrieben. Die Fraktionen sind aufgerufen, wichtige Themen für die Erstellung intern abzustimmen, damit zeitlich nach den Sommerferien 2017 die inhaltliche Konzeption beginnen kann.



---

**Sitzung: öffentlich**

Vorlage: 0019/2017

**Antrag der Fraktionen Die Linke und FDP gemäß § 5 GeschO betr. Sachstandsbericht  
"Koordinierungsplattform (über)regionale Angelegenheiten"**

<b>Beratungsfolge:</b>
------------------------

21.02.2017	Kreisausschuss
------------	----------------

02.03.2017	Kreistag
------------	----------

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten Antrag der Fraktionen Die Linke und FDP vom 17.12.2016 verwiesen.

Der Kreisausschuss folgt dem Vorschlag von Fraktionsvorsitzendem Reyans (CDU), allen Fraktionen einen Gaststatus einzuräumen.



**Sitzung: öffentlich**

Vorlage: 0026/2017

**Antrag der Fraktion AfD gemäß § 5 GeschO betr. Resolution des Kreistages Heinsberg zum Rückkehrmanagement für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer**

**Beratungsfolge:**

02.03.2017    Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Kreistages als Anlage beigefügten Antrag der Fraktion AfD vom 12.02.2017 verwiesen.





AfD Fraktion im Kreistag des Kreises  
Heinsberg

AfD Fraktion im Kreistag des Kreises Heinsberg  
Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg

An den  
Landrat des Kreises Heinsberg  
Herrn Stephan Pusch  
Im Hause

Valkenburger Str.45  
52525 Heinsberg

Tel. 02452/13-1770  
Fax. 02452/13-1775  
[afd.fraktion@kreis-heinsberg.de](mailto:afd.fraktion@kreis-heinsberg.de)

12.02.2017

nachrichtlich:  
Kreistagsfraktionen

**Antrag gemäß § 5 der Geschäftsordnung "Resolution des Kreistages Heinsberg, zum Rückkehrmanagement für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer".**

Wir bitten um Behandlung in der nächsten Sitzung des Kreistages am 02.03.2017.

Sehr geehrter Herr Landrat,  
der Zustrom von Menschen, die in Deutschland, Nordrhein-Westfalen und auch im Kreis Heinsberg um Aufnahme begehren, ist sehr groß. In vielen Fällen ist aber keine Rechtsstellung gegeben, aus der sich eine Bleibeperspektive ergibt. Personen, die keine Bleibeperspektive haben, müssen nach Ausschöpfung der bestehenden Rechtsmittel, konsequent zurückgeführt werden.

Eine freiwillige Rückkehr kann durch Rückkehrberatung und Hilfestellung bei der Rückkehr unterstützt werden. Oft aber führen solche Maßnahmen nicht zum gewünschten Erfolg. In diesen Fällen muss die Rückführung auch in Form einer Abschiebung durchgeführt werden. Alle Maßnahmen können unter dem Begriff Rückführungsmanagement zusammengefasst werden. Ein solches Rückführungsmanagement muss neben der Rechtsstaatlichkeit, auch die Gegebenheiten der Verwaltungspraxis berücksichtigen.

Die AfD Fraktion im Kreistag des Kreises Heinsberg unterstützt das gemeinsame Positionspapier des NRW Landkreistages und des Städte- und Gemeindebundes NRW betitelt, "Positionspapier zum Rückkehrmanagement für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer" voll umfänglich.

Die Kernaussage dieses Positionspapiers lautet: Der Flüchtlingszustrom nach Deutschland und nach Nordrhein-Westfalen kann nur effektiv bewältigt werden, wenn konsequent zwischen Asylbewerbern mit einer bestehenden Bleiberechts- und Integrationsperspektive und Menschen, bei denen auch unter Anwendung der entsprechenden grundgesetzlichen und völkerrechtlichen Rechtsstellungen keine Bleibeperspektive gewährt werden kann, differenziert wird.

Das Positionspapier wurde mit dem Stand vom 03. November 2016, im Eildienst des Landkreistages Nordrhein-Westfalen Nr. 11 / November 2016 veröffentlicht und ist auch im Internet einsehbar.

Die AfD Fraktion im Kreistag des Kreises Heinsberg, stellt den Antrag, dass der Kreistag Heinsberg mit einer Resolution, dieses Positionspapier zum Rückkehrmanagement für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer unterstützt.

Wir bitten Sie folgenden Resolutionstext zur Abstimmung zu bringen und der NRW Landesregierung zu übermitteln.

*Der Kreistag Heinsberg unterstützt das Positionspapier des NRW Landkreistages und des Städte- und Gemeindebundes NRW, "Rückkehrmanagement für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer" voll umfänglich.*

*Der schnelle Aufbau eines funktionierenden Rückkehrmanagements ist für alle Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen von großer Bedeutung.*

*Der Kreistag des Kreises Heinsberg bittet die Landesregierung, das Positionspapier des NRW Landkreistages und des Städte- und Gemeindebund NRW, in allen Punkten in die Überlegungen zum schnellen Aufbau eines Rückkehrmanagements einzubeziehen.  
Diese insbesondere vor dem Hintergrund anstehender Bund-Länder-Gespräche zu diesem Thema.*

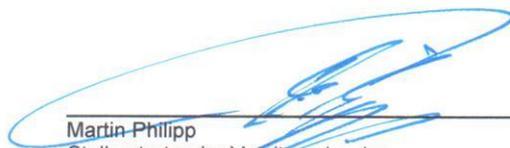
Das Positionspapier des NRW Landkreistages und des Städte- und Gemeindebundes NRW, zum "Rückkehrmanagement für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer" ist diesem Antrag als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



---

Jürgen Spenrath  
Vorsitzender der  
AfD Fraktion im Kreistag des Kreises Heinsberg



---

Martin Philipp  
Stellvertretender Vorsitzender der  
AfD Fraktion im Kreistag des Kreises Heinsberg

**Eckpunkte zum Rückkehrmanagement aus Sicht des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes NRW**  
(Stand 03.11.2016)

Der Flüchtlingszustrom nach Deutschland und nach Nordrhein-Westfalen kann nur effektiv bewältigt werden, wenn konsequent zwischen Asylbewerbern mit einer bestehenden Bleiberechts- und Integrationsperspektive und Menschen, bei denen auch unter Anwendung der entsprechenden grundgesetzlichen und völkerrechtlichen Rechtsstellungen keine Bleibeperspektive gewährt werden kann, differenziert wird. Dies ist einerseits Voraussetzung, um überhaupt die notwendigen Ressourcen für eine gelungene Integrationsleistung gewähren zu können und andererseits erforderlich, um keine Fehlanreize für weitere Flüchtlinge ohne realistische Bleiberechtsperspektive zu setzen.

Personen, die keine Bleibeperspektive haben, müssen daher nach Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Rechtsmittel, d.h. nach Abschluss der entsprechenden rechtsstaatlich gebotenen Verfahren, konsequent zurückgeführt werden. Es muss dabei versucht werden, möglichst auf eine freiwillige Rückkehr hinzuwirken. Dieses sollte über Rückkehrberatungen, Hilfestellungen bei der Rückkehr oder auch dem Setzen (positiver oder negativer) Anreize unterstützt werden. Wenn solche Maßnahmen jedoch keinen Erfolg haben, muss eine Rückführung durch die Ausländerbehörden, auch in Form von Abschiebungen, human und zugleich konsequent durchgeführt werden.

Im Hinblick auf geschätzt 60.000 bis 100.000 Rückführungen, die voraussichtlich zukünftig in NRW vorgenommen werden müssten, muss der geltende Rechtsrahmen (Aufenthaltsgesetz, Asylgesetz sowie ergänzende landesrechtliche Vorschriften) so gestaltet und in der Verwaltungspraxis angewendet werden, dass ein Rückführungsmanagement einschließlich notwendiger Abschiebungsmaßnahmen praktikabel ausgestaltet wird und zugleich die gebotene Rechtsstaatlichkeit und Humanität der Maßnahmen gewahrt bleibt.

## Übersicht:

1. Rückkehrberatung ausbauen
2. Wirtschaftliche Rückkehranreize in geeigneten Fällen
3. Unterstützung kommunaler Ausländerbehörden bei Rückführungsmaßnahmen
4. Stärkung der Ausländerbehörden
5. Politische Unterstützung der kommunalen Ausländerbehörden
6. Abbau bestehender zusätzlicher, landesspezifischer Regelungen auf der Ebene von Verwaltungsvorschriften
7. Entscheidungen von Härtefallkommission und Petitionsausschuss auf bedeutsame Härtefälle beschränken
8. Strafrechtliche Sanktionen bei rechtswidrigem Aufenthalt und falschen Angaben/mangelnder Kooperation wirksam durchsetzen
9. Verbleib von Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten und mit geringer Bleibeperspektive in Aufnahmeeinrichtungen des Landes – Unmittelbare Rückführung aus diesen Einrichtungen
10. Konzentrierte Rückführungen durchführen, insbesondere in Form von Sammelchartern
11. Neue Strategien gegen Pass- und Ausweislosigkeit von Ausländern ergreifen
12. Wirksame Verfahren bei medizinischen Abschiebungshindernissen schaffen
13. Außenpolitisches Einwirken auf Staaten, die sich weigern, eigene Staatsangehörige zurückzunehmen
14. Erweiterung der Kapazitäten in der Abschiebungshaft/Implementierung von Möglichkeiten zum Ausreisegewahrsam
15. Datentransparenz schaffen – Evaluierung des Rückkehrmanagements ermöglichen

## Förderung der freiwilligen Rückkehr

### **1. Rückkehrberatung ausbauen**

**Ziel:** Das erste Ziel des Rückkehrmanagements muss es sein, eine freiwillige Rückkehr von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern, insb. von abgelehnten Asylbewerbern, zu erreichen. Vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern muss deutlich gemacht werden, dass es für sie keine legale inländische Bleibeperspektive mehr gibt und welche Konsequenzen ein weiterer, rechtswidriger Verbleib in Deutschland hat (Abschiebung, Wiedereinreisesperren etc.).

**Umsetzung:** Hierzu ist es zunächst geboten, den Bereich der Rückkehrberatung auszubauen und zu stärken. Zugleich sollte die soziale Rückkehrberatung, insbesondere auch durch Hilfsorganisationen (z.B. Rotes Kreuz), weiter ausgebaut und auch von Landesseite gefördert werden. Die Rückkehrberatung sollte dabei – neben dem Aufzeigen der Konsequenzen eines weiteren Verbleibs im Inland – auch Beratungen zu sozialen Hilfestellungen im Zielland enthalten. Bei der Auswahl der Hilfsorganisationen für die Rückkehrberatung ist darauf zu achten, dass in dieser Phase des Verfahrens der Schwerpunkt der Beratung auf dem Rückkehrmanagement liegen muss (und nicht auf einer weiteren verbleibensbezogenen Verfahrensberatung).

Um die freiwillige Rückkehr zu stärken, sollte auch darüber nachgedacht werden, in geeigneten Fällen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern die Möglichkeit einer kostenfreien Rückreise – oder die Rückreisemöglichkeit mit einer geringen finanziellen Selbstbeteiligung – anzubieten, wenn ein Ausländer und seine Familie von der Möglichkeit einer solchen freiwilligen Ausreise Gebrauch macht. Wiederholungsfälle müssen aber hier durch geeignete Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

### **2. Wirtschaftliche Rückkehranreize in geeigneten Fällen**

**Ziel:** Darüber hinaus sollte darüber nachgedacht werden, in geeigneten Fällen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern wirtschaftliche Hilfestellung für den Wiedereinstieg im Zielland zu eröffnen.

**Umsetzung:** Dies können z.B. sachliche oder finanzielle Überbrückungshilfen für die erste Zeit im Zielland sein, aber auch Hilfestellungen zum Aufbau einer wirtschaftlichen Existenz (z.B. Mikrokredite zum Aufbau eines Kleingewerbes). Vergleichbare Vorgehensweisen gibt es bereits punktuell in einigen Bundesländern. Bei solchen wirtschaftlichen Anreizen ist jedoch strikt darauf zu achten, dass es keine Fehlanreize oder „Belohnungen“ für rechtswidriges Verhalten geben darf; daher müssen die Voraussetzungen solcher Hilfestellungen klar durch feststehende Kriterien geregelt werden (z.B. bestimmte Aufenthaltsdauer, wirtschaftliche und bildungspolitische Erfolgsaussicht). Zudem muss verhindert werden, dass ein betroffener Ausländer später ein zweites Mal von einem solchen Rückkehranreiz profitieren kann.

Die Finanzierung solcher Hilfestellungen sollte idealer Weise aus Bundesmitteln erfolgen, da hier Förderprogramme unter Einbeziehung zielstaatsbezogener Kenntnisse am besten konditioniert werden können.

### **Strukturelle Maßnahmen und Unterstützung der Ausländerbehörden**

#### **3. Unterstützung kommunaler Ausländerbehörden bei Rückführungsmaßnahmen**

**Ziel:** In Nordrhein-Westfalen bedarf es einer stärkeren Unterstützung der Ausländerbehörden bei Rückführungsmaßnahmen durch zentralisierte Organisationseinheiten. Deshalb sollte das Land im Bereich der Rückführungsmaßnahmen den kommunalen Ausländerbehörden eine stärkere, unterstützende Hilfestellung beim Vollzug stellen.

**Umsetzung:** Zwar hat sich die kommunale Zuständigkeit für den Vollzug des Ausländerrechts im Grundsatz bewährt. Bei der Vorbereitung und Durchführung von Rückführungsmaßnahmen, insbesondere in Anbetracht ihrer stark steigenden Zahl, stoßen viele Ausländerbehörden jedoch an ihre personellen und organisatorischen Grenzen. Dies gilt insbesondere für die Durchführung von Abschiebungsmaßnahmen, wenn mit Widerstand durch die Betroffenen gerechnet werden muss. Deshalb ist eine unterstützende Hilfeleistung durch das Land NRW oder den vom Land finanzierten Zentralen Ausländerbehörden sinnvoll.

Dies kann durch eine Zuständigkeit des Landes NRW bzw. der Bezirksregierungen geschehen oder durch eine Kompetenzerweiterung der Zentralen Ausländerbehörden (z.B. durch Aufnahme „Vorbereitung und Durchführung von Rückführungen auf Hilfersuchen der Ausländerbehörden i.S.d. § 1 Nr. 1 und Nr. 2 ZustAVO“ in den Tatbestand des § 3 Abs. 2 ZustAVO – Amtshilfөлösung). Die Einrichtung einer „Zentralen Rückkehrkoordination NRW (ZRK NRW)“ (vgl. Runderlass des MIK NRW - 121-39.13.09-2-16-072 (2604) vom 8. Juli 2016) ist insoweit ein sinnvoller Schritt in Richtung einer Unterstützungsleistung für die Kommunen, der allerdings noch weiter ausgebaut werden muss.

Amts- und Vollzugshilfe durch die Polizei bei ausländerrechtlichen Maßnahmen, insbesondere bei Rückführungsmaßnahmen, müssen zukünftig generell auf Anforderung durch die kommunalen Ausländerbehörden gewährt werden; die Prüfung, ob im Einzelfall Amts- oder Vollzugshilfe durch die Polizeibehörden als erforderlich angesehen wird, muss insoweit den kommunalen Ausländerbehörden selbst obliegen.

Schließlich sollte auch der Bund den kommunalen Ausländerbehörden zukünftig systematisch und kontinuierlich Unterstützungsleistungen, z.B. durch Abordnung von Personal von Bundesbehörden, auf deren Wunsch zur Verfügung stellen.

#### **4. Stärkung der Ausländerbehörden**

**Ziel:** Für ein besseres Rückführungsmanagement, gerade in Anbetracht der zukünftig erheblich steigenden Zahl vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer, muss die finanzielle und personelle

Ausstattung der Ausländerbehörden gestärkt werden. Hierzu bedarf es finanzieller und personalwirtschaftlicher Hilfestellungen durch das Land NRW.

**Umsetzung:** Es ist davon auszugehen, dass künftig – auch unabhängig von der Frage der Verortung der Zuständigkeit für die Durchführung von Abschiebungsmaßnahmen – landesweit eine dreistellige Zahl an neuem Personal bei den kommunalen Ausländerbehörden erforderlich sein wird. Für viele Städte, Kreise und Große kreisangehörige Städte in finanziell schwieriger Lage dürfte dies finanziell kaum zu bewältigen sein, zudem wird es zunehmend schwieriger, für die Tätigkeit bei den Ausländerbehörden sowohl innerkommunal als auch am externen Markt geeignetes Personal zu gewinnen.

Es ist daher erforderlich, den Kommunen finanzielle Unterstützung für die höhere Personalausstattung der kommunalen Ausländerbehörden zu gewähren; dies kann durch eine Konnexitätsregelung im Rahmen der ZustAVO genauso erfolgen wie durch eine Berücksichtigung der erheblich gestiegenen Personalbedarfe im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes.

## **5. Politische Unterstützung der kommunalen Ausländerbehörden**

**Ziel:** Erforderlich ist eine öffentliche politische Unterstützung der Arbeit der kommunalen Ausländerbehörden, insbesondere auch durch die Landespolitik. Zudem sollten aufsichtsbehördliche Maßnahmen durch die Landesregierung, gerade bei Rückführungsmaßnahmen, auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden.

**Umsetzung:** Gerade der Bereich des Rückkehrmanagements und insbesondere der Vollzug von Rückführungsmaßnahmen ist für alle Beteiligten einschließlich der Bediensteten der Ausländerbehörden eine sehr belastende Situation und steht auch häufig kommunalpolitisch und gesellschaftspolitisch unter einer sehr kritischen Betrachtung. Vor diesem Hintergrund ist es geboten, die kommunalen Ausländerbehörden soweit wie möglich auch politisch bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Dies sollte eine grundsätzlich unterstützende Kommunikation in der Öffentlichkeit, insb. auch durch das Land NRW, umfassen. Zudem sollte sich die Landesregierung NRW bei öffentlichen Stellungnahmen zu konkreten Rückführungsmaßnahmen, insbesondere zu Abschiebungen, möglichst zurückhalten. Die Ausübung der Aufsicht von Seiten des Landes sollte sich insoweit, wenn im Einzelfall angezeigt, nur auf eine Prüfung der Rechtmäßigkeit beschränken.

## **6. Abbau bestehender zusätzlicher, landesspezifischer Regelungen auf der Ebene von Verwaltungsvorschriften**

**Ziel:** Zu fordern ist, dass künftig auf der Ebene des Landes NRW keine zusätzlichen Standards und Regelungen – insbesondere in Form von Verwaltungsvorschriften, Runderlassen oder generellen Weisungen – erlassen werden, die den bundesrechtlich geregelten Rahmen des Asyl- und Aufenthaltsrechts inhaltlich abändern oder (im Sinne einer Erschwerung der Arbeit der Ausländerbehörden) verschärfen. Die bundesrechtlichen Regelungen des Asyl- und insbesondere des Aufenthaltsrechts sollten zukünftig Eins-zu-Eins umgesetzt und zur Anwendung gebracht werden.

**Umsetzung:** Der asyl- und aufenthaltsrechtliche Rahmen des Bundesrechts bietet bereits eine umfassende und hinreichende Beachtung rechtsstaatlicher und humanitärer Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der Grundrechte der betroffenen Ausländer und des Verhältnismäßigkeitsprinzips. Weitere landesspezifische Regelungen, insbesondere durch das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW auf der Ebene von Verwaltungsvorschriften, erschweren die sinnvolle Anwendung des Bundesrechts und sind zudem mit Blick auf die Kompetenzen im Bund-Länder-Verhältnis verfassungsrechtlich bedenklich.

Zudem sollten bestehende zusätzliche Regelungen auf der Ebene von Verwaltungsvorschriften im Land NRW, die über den asyl- und aufenthaltsrechtlichen Rahmen des Bundes hinausgehen, zeitnah zurückgenommen werden. Dies betrifft insbesondere den Erlass zum grundsätzlichen Verbot von Abschiebungen mit Familien zur Nachtzeit sowie die mit ca. 30 Seiten völlig überbordenden Verwaltungsvorschriften zur Abschiebungshaft (Abschiebungshaft-Richtlinie). In allen genannten Fällen bieten das bundesrechtlich geregelte Aufenthaltsgesetz und das Asylgesetz bereits einen hinlänglichen Schutz der betroffenen Ausländer.

#### **7. Entscheidungen von Härtefallkommission und Petitionsausschuss auf bedeutsame Härtefälle beschränken**

**Ziel:** Einzelfallbezogene Intervention durch die Härtefallkommission sollten, vergleichbar der Rechtslage in den meisten anderen Bundesländern, auf bedeutsame Härtefälle im Einzelfall beschränkt werden. Verzögerungsmöglichkeiten durch Anrufung der Härtefallkommission sollten möglichst vermieden werden, eine doppelte Anrufung von Härtefallkommission und Petitionsausschuss sollte, soweit verfassungsrechtlich möglich, eingeschränkt werden.

**Umsetzung:** Das Instrument der Härtefallkommission (§ 23a AufenthG) existiert mittlerweile als Korrektiv in besonders gelagerten Härtefällen in allen Bundesländern. Dabei sind allerdings die Besetzung, die Ausgestaltung des Verfahrens und das Entscheidungsquorum zum Teil sehr unterschiedlich geregelt. In Nordrhein-Westfalen bestehen verhältnismäßig weitgehende Interventionsmöglichkeiten der Härtefallkommission. Das kann auch zu missbräuchlichen Inanspruchnahmen der Härtefallkommission führen, insb. um das Verfahren zu verzögern. Daher sollte künftig eine breitere Besetzung der Härtefallkommission unter stärkerer Berücksichtigung auch kommunaler Interessen (z.B. durch zusätzliche Vertreter von kommunalen Ausländerbehörden oder kommunalen Benennungsrechten), die Einführung eines Zweidrittel-Quorums für Entscheidungen (so in zehn anderen Bundesländern) sowie die Voraussetzung, dass zu erwarten ist, dass die betreffenden Ausländer zukünftig ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln sicherstellen können (so zumindest in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Sachsen), vorgesehen werden.

#### **8. Strafrechtliche Sanktionen bei rechtswidrigem Aufenthalt und falschen Angaben/mangelnder Kooperation wirksam durchsetzen**

**Ziel:** Strafrechtliche Sanktionen bei Verstößen gegen das Aufenthaltsrecht sollten als Instrumente bei Ausländern, die sich trotz vollziehbarer Ausreisepflicht weiter im Inland aufhalten, bei Ausländern ohne Aufenthaltstitel, die sich im Inland aufhalten, ohne einen Asylantrag zu stellen,

und bei Ausländern, die falsche Angaben machen oder die gebotene Mitwirkung verweigern, wieder vermehrt zum Einsatz kommen (insb. § 95 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 5 AufenthG).

**Umsetzung:** Diese genannten Handlungen oder Unterlassungen sind bereits heute strafrechtsbewährt, kommen aber in der Praxis oftmals nicht mehr zum Tragen. Dennoch gibt es viele Fälle, in denen auch eine strafrechtliche Sanktion mittels Geldstrafen bzw. im Nichtzahlungsfalle Ersatzfreiheitsstrafen sowie Freiheitsstrafen eine repressive Wirkung auf das Verhalten der betreffenden Ausländer entfalten kann. Zudem sollte in den Katalog des § 95 Abs. 1 AufenthG ausdrücklich aufgenommen werden, dass auch die Nichtmitwirkung bei notwendigen Handlungen zu Passbeschaffung oder Passersatzbeschaffung (§ 49 Abs. 2 2. Alt AufenthG) strafrechtlich sanktioniert wird.

In diesem Kontext sollte insbesondere die Praxis vieler Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen, entsprechende Fälle in einer überwiegenden Zahl einzustellen, geändert werden. Zudem sollte auf Bundesebene über entsprechende Strafverschärfungen nachgedacht werden.

### **Organisatorische Maßnahmen auf Seiten des Landes**

#### **9. Verbleib von Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten und mit geringer Bleibeperspektive in Aufnahmeeinrichtungen des Landes – Unmittelbare Rückführung aus diesen Einrichtungen**

**Ziel:** Die Kreise bekräftigen ihre Forderung, dass Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten und sonstige Flüchtlinge mit geringer Bleibeperspektive (z. B. Flüchtlinge aus den Maghreb-Staaten und Folgeantragsteller) künftig grundsätzlich bis zum Ende des Verfahrens in Aufnahmeeinrichtungen des Landes verbleiben. Zudem sollte das Land bei diesen Flüchtlingsgruppen die Rückführung selbst und unmittelbar aus jenen Aufnahmeeinrichtungen heraus durchführen (Ansätze zu einem solchen Verfahren gab es bereits im „Aktionsplan Westbalkan“). Voraussetzung ist allerdings die tatsächliche und rechtliche Rückführbarkeit der betroffenen Personen.

**Umsetzung:** Durch das sog. Asylpaket II kann künftig gem. § 30a AsylG neben Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten u. a. auch für Folgeantragsteller, für Antragsteller, die Identitätsdokumente missbräuchlich vernichtet haben, oder für Antragsteller, die ihren Antrag nur zur Verzögerung oder Behinderung einer Abschiebungsentscheidung gestellt haben, ein Verbleib in einer besonderen Aufnahmeeinrichtung (des Landes) bis zur Entscheidung des BAMF über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebung vorgesehen werden. Um diese Verfahren in NRW verstärkt zur Anwendung zu bringen, sollte das Land NRW mit dem BAMF Vereinbarungen über den Betrieb weiterer besonderer Einrichtungen i.S.d § 5 Abs. 5 AsylG abschließen.

In den genannten Fällen wären Rückführungsmaßnahmen abgelehnter Asylbewerber unmittelbar aus den Landeseinrichtungen möglich und grundsätzlich auch sinnvoll. Dafür zuständig wären gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4, § 19 ZustAVO die Zentralen Ausländerbehörden.

Auf diese Weise könnten die kommunalen Ausländerbehörden in erheblicher Weise entlastet werden, denn die oben genannten Personenkreise dürften einen nicht unwesentlichen Teil der abgelehnten Asylbewerber seit Beginn des großen Flüchtlingsandrangs im Jahr 2015 ausmachen. Zudem wäre es für das Land leichter, die abgelehnten Asylbewerber gesammelt und vor dem Entstehen von sozialen Bindungen zurückzuführen.

#### **10. Konzertierte Rückführungen durchführen, insb. in Form von Sammelchartern**

**Ziel:** Rückführungsmaßnahmen sollten zukünftig, soweit wie möglich, in Form von Sammelchartern erfolgen. Zudem sollten Flugrückführungen künftig möglichst gleichmäßig von allen dafür geeigneten Flughäfen im Land NRW durchgeführt werden (Köln/Bonn, Düsseldorf, Münster/Osnabrück, Dortmund, Paderborn/Lippstadt).

**Umsetzung:** Rückführungen durch sog. Sammelcharter haben den Vorteil, dass keine Rücksicht auf vorhandene Flugpläne genommen werden muss, und auch eine sicherheitstechnische Begleitung oft einfacher zu bewerkstelligen ist. Aufgrund der zu erwartenden, relativ hohen Zahlen an Personen, die in näherer Zeit aus Nordrhein-Westfalen zurückgeführt werden müssen, dürften solche Charter bei den meisten Zielstaaten auch aus finanziellen Gesichtspunkten sinnvoll sein (Bündelungseffekte, Synergieeffekte etc.). In den Fällen, in denen die Zahlen der Zurückzuführenden in einen bestimmten Zielstaat nicht für einen Sammelcharter ausreichen, sollten Kooperationen mit anderen Bundesländern angestrebt werden. Bei Zielländern, die keine Rückführung mit Sammelchartern zulassen, sollte über die Bundesebene entsprechend außenpolitischer Druck ausgeübt werden, solche Formen der Rückführung zu akzeptieren.

Zudem ist dafür zu sorgen, dass Flugrückführungen, insbesondere in Form von sog. Sammelchartern, künftig möglichst gleichmäßig von allen dafür geeigneten Flughäfen im Land NRW durchgeführt werden (Köln/Bonn, Düsseldorf, Münster/Osnabrück, Dortmund, Paderborn/Lippstadt), um eine flächenbezogen gleichmäßige Belastung der kommunalen Ausländerbehörden zu erreichen.

#### **Strategien gegen bestehende rechtliche und tatsächliche Hindernisse bei Rückführungsmaßnahmen**

#### **11. Neue Strategien gegen Pass- und Ausweislosigkeit von Ausländern ergreifen**

**Ziel:** Es müssen Maßnahmen zur Behebung der Probleme mit der Pass- und Ausweislosigkeit vieler Flüchtlinge getroffen werden. Insbesondere muss, soweit realisierbar, die Möglichkeit von Passersatzpapieren eröffnet werden. Zudem müssen die Sanktionen und negativen Folgen bei fehlender Mitwirkung der Ausländer verstärkt werden.

**Umsetzung:** Eines der größten Erschwernisse für Rückführungsmaßnahmen/Abschiebungsmaßnahmen ist die Pass- und Ausweislosigkeit von Ausländern. Dieses Problem betrifft insbesondere auch rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber. Die Dimensionen dieses Problems werden deutlich, wenn man berücksichtigt, dass zu Beginn des Jahres 2016 rund 75 bis 80% der Flüchtlinge auf der Balkan-Route nicht im Besitz eines gültigen Reisepasses oder eines vergleichbaren Identitätsdokumentes waren.

In diesem Kontext ist es sinnvoll, die Beschaffung von Passersatzpapieren wegen der entsprechenden Sachnähe zu auswärtigen Angelegenheiten künftig grundsätzlich auf den Bund zu übertragen. Die Organisationseinheit Passersatzpapierbeschaffung bei der Bundespolizei in Potsdam ist hierfür ein erster wichtiger Schritt.

Soweit vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer bei der Wiederbeschaffung von Passersatzpapieren nicht mitwirken, sollte die Möglichkeit von weiteren Zwangsmaßnahmen auf der Ebene des Leistungsrechts (z.B. grundsätzliche vollständige Umstellung auf Sachleistungen nach dem AsylbLG) der Regelfall sein.

Als mittel- und langfristige Maßnahme ist darüber nachzudenken, für Asylbewerber ohne Reisepass und ohne staatliches Ausweisdokument, der bzw. das einen gesicherten Hinweis auf die Identität des Flüchtlings gibt, ein gesondertes Prüfverfahren vorzusehen. Dies könnte dann vergleichbar dem Verfahren für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten gem. §§ 30a i.V.m. § 5 Abs. 5 AsylG ablaufen, bis die Identität oder zumindest das Herkunftsland des betreffenden Asylbewerbers geklärt ist. Hier wäre das BAMF dann berufen, Sprachermittler einzusetzen; bei einer Nichtkooperation kann dann das gesamte Verfahren beschleunigt durchgeführt werden (vgl. § 30a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). In diesem Kontext ist daran zu erinnern, dass grundsätzlich, trotz bestimmter Beweiserleichterungen bei heimat- und drittstaatsbezogenen Gründen, der Asylbewerber die objektive Beweislast im Asylverfahren trägt.

Ein Anspruch auf Asyl bzw. Schutzstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention muss aber grundsätzlich auch ohne Pass und andere amtliche Ausweisdokumente möglich bleiben.

## **12. Wirksame Verfahren bei medizinischen Abschiebungshindernissen schaffen**

**Ziel:** Bei vorgetragenen medizinischen Hinderungsgründen ist ein unterstützendes Verfahren zur Feststellung des Nichtbestehens von medizinischen Abschiebungshindernissen erforderlich. Ein solches unterstützendes Verfahren könnte als Medizinerpool oder als spezifischer medizinischer Dienst ausgestaltet und zentralisiert, d.h. beim Land, bei den Bezirksregierungen oder den Zentralen Ausländerbehörden, angesiedelt werden.

**Umsetzung:** Eines der größten Probleme in der Praxis bei Rückführungsmaßnahmen sind von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern vorgetragene medizinische Hinderungsgründe gegen eine Abschiebung. Hinzu kommt, dass entsprechende Atteste oftmals erst sehr zeitnah vor Abschiebungsmaßnahmen vorgelegt werden, so dass eine ärztliche Begutachtung durch die Ausländerbehörde nicht mehr vor dem Abschiebungstermin möglich ist; auf diese Weise sind in der Vergangenheit sehr viele Abschiebungsmaßnahmen vereitelt worden.

Die im Rahmen des Asylpakets II vorgesehenen Maßnahmen in § 60a AufenthG zum Umgang mit vorgetragene medizinischen Abschiebungshindernissen sind zwar im Grundsatz zu begrüßen, sie werden jedoch das Erfordernis einer medizinischen Begutachtung auf Veranlassung der Ausländerbehörden in vielen Fällen nach wie vor nicht entbehrlich machen.

Um hier den kommunalen Ausländerbehörden eine Hilfestellung zu geben, wäre ein unterstützendes Verfahren zur Feststellung des Nichtbestehens von medizinischen Abschiebungshindernissen sinnvoll. Das unterstützende Verfahren sollte grundsätzlich auf Hilfsersuchen der jeweiligen Ausländerbehörde eingreifen, Anwendungsfälle wären insbesondere Diagnosen, die durch vor Ort verfügbare Ärzte oder den öffentlichen Gesundheitsdienst nicht fachlich umfassend begutachtet werden können (psychische Erkrankungen, seltene organische Erkrankungen). Das Land NRW könnte eine solche medizinische Unterstützungsleistung (auf Ebene des Landes selbst, auf Ebene der Bezirksregierungen oder der Ebene der Zentralen Ausländerbehörden) durch eigene Ärzte, durch Vertragsärzte oder Kooperationen mit entsprechenden medizinischen Institutionen umsetzen.

### **13. Außenpolitisches Einwirken auf Staaten, die sich weigern, eigene Staatsangehörige zurückzunehmen**

**Ziel:** Ferner bedarf es eines außenpolitischen Vorgehens gegenüber Staaten, die sich weigern, ihre eigenen Staatsangehörigen wieder zurück zu nehmen.

**Umsetzung:** Grundsätzlich ist es Aufgabe des Bundes, durch Verhandlungen auf diplomatischem Weg Druck auf Staaten auszuüben, die sich bislang weigern, ihre eigenen Staatsangehörigen wieder zurück zu nehmen. Dies kann dann, wenn sich der entsprechende Zielstaat weigert, insbesondere auch Druck über außenpolitische Verhandlungen oder die Entwicklungszusammenarbeit umfassen.

Sollte sich ein Zielstaat trotz entsprechenden diplomatischen Bemühens weiter weigern, eigene Staatsangehörige zurück zu nehmen, sollte auch daran gedacht werden, die Einreise- und Visaregelungen gegenüber solchen Staaten insgesamt zu verschärfen, da damit erfahrungsgemäß ein entsprechender Druck auf die politischen/administrativen Entscheidungsträger in den Zielstaaten ausgeübt werden kann.

### **14. Erweiterung der Kapazitäten in der Abschiebungshaft/Implementierung von Möglichkeiten zum Ausreisegewahrsam**

**Ziel:** Es ist erforderlich, die Kapazität der Haftplätze in der Abschiebungshaftanstalt Büren (Kreis Paderborn) deutlich auf eine dreistellige Zahl zu erhöhen. Zudem sollte eine zweite Abschiebungshaftanstalt im Süden oder Westen Nordrhein-Westfalens implementiert werden und das Instrument des Ausreisegewahrsams durch Inhaftierungsmöglichkeit in Flughafennähe in NRW ermöglicht werden.

**Umsetzung:** Gegenwärtig zeigt sich zunehmend, dass die Zahl der Haftplätze in der Abschiebungshaftanstalt Büren deutlich zu gering bemessen ist. So hat es ursprünglich nur etwa 60 Plätze für männliche Abschiebungshäftlinge gegeben, obwohl in Anbetracht des Flüchtlingszustroms eine weit höhere Zahl von Haftplätzen angemessen wäre. Mittlerweile ist die Zahl auf etwa 100 Haftplätze für Männer erhöht worden (Haftplätze für 5 Frauen stehen in Ingelheim in Rheinland-Pfalz zur Verfügung). Dies ist aber nach wie vor nicht ausreichend. Zudem gibt es gegenwärtig keine Möglichkeit zur Krankenhausbehandlung während der Inhaftierung in der Abschiebungshaft.

Auch wenn die Abschiebungshaft grundsätzlich nur ultima ratio sein sollte, ist doch bei der erheblich steigenden Zahl an Rückführungen auch eine deutliche Zunahme der Notwendigkeit von Inhaftierungen zur Durchsetzung der Rückführungen zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund ist zu fordern, die Zahl der Haftplätze in der Abschiebungshaft deutlich zu erhöhen. Aufgrund der zu erwartenden Zahl an Rückführungsmaßnahmen wäre eine Zahl von mehreren hundert Haftplätzen in der Abschiebungshaft zumindest mittelfristig erforderlich. Zudem ist zu fordern, dass in Nordrhein-Westfalen aufgrund der Größe des Bundeslandes eine zweite Abschiebungshaftanstalt in den südlichen oder westlichen Landesteilen eingerichtet wird.

Zudem sollte das Instrument des Ausreisegewahrsams (§ 62b AufenthG) künftig durch Inhaftierungsmöglichkeiten an allen Flughäfen in Nordrhein-Westfalen, von denen aus Abschiebungsmaßnahmen durchgeführt werden, oder zumindest in deren räumlicher Nähe, ermöglicht werden.

#### **Ausblick: Grundlage für Evaluierung schaffen!**

#### **15. Datentransparenz schaffen – Evaluierung des Rückkehrmanagements ermöglichen**

**Ziel:** Das Land NRW wird aufgefordert, möglichst quartalsweise einen Bericht über die Zahl der erfolgten (freiwilligen) Ausreisen und die Zahl der Abschiebungen aus Nordrhein-Westfalen im Verhältnis zu der Zahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen vorzulegen – und diese Zahlen in einen bundesweiten Vergleich zu stellen.

**Umsetzung:** Eine Datentransparenz ist erforderlich, um allen Beteiligten (Kommunen und Landesbehörden) dieselbe Entscheidungsgrundlage zu eröffnen und zugleich Gerüchten und fehlerhaften Informationen zu diesem Thema vorzubeugen. Daher sollte das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW regelmäßig, mindestens aber quartalsweise, einen Bericht über die Zahl der erfolgten (freiwilligen) Ausreisen und die Zahl der Abschiebungen aus Nordrhein-Westfalen im Verhältnis zu der Zahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen vorlegen. Idealerweise sollte dies im Kontext mit den anderen Bundesländern erfolgen, um so Anhaltspunkte für die Wirksamkeit des Rückkehrmanagements gewinnen zu können. Nur so kann konsequent zeitnah evaluiert werden, ob die in Nordrhein-Westfalen getroffenen Maßnahmen zum Rückkehrmanagement erfolgreich sind, oder ob hinsichtlich der Zahl der Rückkehrer eine Nachsteuerung beim Maßnahmenkatalog zum Rückkehrmanagement in Nordrhein-Westfalen erforderlich ist.



**Sitzung: öffentlich**

Vorlage: 0031/2017

**Antrag der Fraktion Die Linke gemäß § 5 GeschO betr. "Preissenkung für das Mobilticket"**

**Beratungsfolge:**

02.03.2017    Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Kreistages als Anlage beigefügten Antrag der Fraktion Die Linke vom 16.02.2017 verwiesen.





<http://www.dielinke-heinsberg.de>

DIE LINKE im Kreistag Heinsberg \* 52523 Heinsberg

[linksfraktion@kreis-heinsberg.de](mailto:linksfraktion@kreis-heinsberg.de)

Herrn Landrat  
Stefan Pusch  
Im Hause

Kreishaus  
Valkenburgerstraße 45  
52525 Heinsberg

+49 02452 13-1760

Fraktionen im Kreistag zur Kenntnis

Heinsberg, 16. Februar 2017

## **Antrag gem. § 5 der GeschO zur Beratung in der nächsten Kreisausschuss-/Kreistagssitzung – Preissenkung für das Mobilticket**

Sehr geehrter Herr Landrat,

### **Beschlussvorschlag**

Der Kreistag möge beschließen: Die West wird aufgefordert beim AVV darauf hinzuwirken, dass

1. Bei der nächsten Festsetzung der Ticketpreise den Preis für das Mobilticket auf 20 Euro zu senken.
2. Den Preis für das Mobilticket innerhalb der nächsten 4 Jahre schrittweise auf 15 Euro zu senken.
3. Die Kundenkarte, die für den Kauf eines Mobiltickets notwendig ist, automatisch an alle Empfänger\*Innen von Arbeitslosengeld II zu versenden.

### **Begründung**

Im Rahmen der jährlichen Erhöhung der Ticketpreise, wurde Anfang dieses Jahres auch der Preis für das Mobilticket von 20 Euro auf 22 Euro erhöht. Das Mobilticket richtet sich an Personen, die auf Leistung der sozialen Mindestsicherung angewiesen sind.

Im aktuellen Hartz IV Regelsatz sind aktuell 25,77 Euro für Verkehr vorgesehen. Durch die Erhöhung des Preises bleiben nach Abzug der 22 Euro noch 3,77 Euro übrig, die nicht einmal dazu reichen in eine nächste größere Stadt zu kommen. Es ist ohnehin schon schwer, als Hartz IV Empfänger mit einem Regelsatz von 409 Euro monatlich seinen Lebensunterhalt zu bestreiten und damit auch am öffentlichen Leben teilzunehmen.

Deshalb appelliere ich an dieser Stelle an Sie, Herr Landrat, liebe Kolleginnen und Kollegen, ein Zeichen für mehr soziale Gerechtigkeit zu setzen und diesen Antrag zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Fraktion DIE LINKE im Kreis Heinsberg

*Silke Otten*

Silke Otten

Fraktionsvorsitzende

**Sitzung: öffentlich**

Vorlage: 0032/2017

**Antrag der Fraktion SPD gemäß § 5 GeschO betr. "Controlling"**

**Beratungsfolge:**

02.03.2017    Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Kreistages als Anlage beigefügten Antrag der Fraktion SPD vom 16.02.2017 verwiesen.





SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS  
Fraktion im Kreistag Heinsberg

SPD-Fraktion im Kreistag Heinsberg  
Valkenburger Str. 45  
52525 Heinsberg

SPD-Kreistagsfraktion Valkenburger Str. 45 52525 Heinsberg

Herrn  
Landrat  
Stephan Pusch  
Im Hause

Fon: (02452) 13-1720  
Fax: (02452) 13-1725  
spd-fraktion@kreis-heinsberg.de  
www.spd-kreis-heinsberg.de

Kreissparkasse Heinsberg  
IBAN: DE42312512200002008688  
BIC: WELADED1ERK

Heinsberg, den 16.02.2017  
den anderen Fraktionen im Kreistag z.K.

**Antrag gemäß § 5 der Geschäftsordnung für die Sitzung des Kreistages am 02.03.2017**

Sehr geehrter Herr Pusch,

der in der Kreistagssitzung am 05.07.2012 mehrheitlich beschlossene Antrag von CDU und FDP zur Einführung eines Controllings sah eine Reduzierung der Mitarbeiterkapazität in den folgenden 5 Jahren um mindestens 5 Prozent vor. Der Beschluss sah darüber hinaus vor, für den Fall einer wesentlichen Änderung der Geschäftsgrundlage, insbesondere bei einer Änderung der Aufgaben der Kreisverwaltung, die Zielgröße anzupassen. Die diesbezügliche Beratung im Kreistag solle auf Grundlage eines Vorschlags des Rechnungsprüfungsausschusses und nach Befassung im Finanzausschuss erfolgen.

Die seit diesem Beschluss beschlossenen Haushalte führten nicht zu einer Reduzierung sondern jeweils zu einer Erhöhung der Mitarbeiterkapazität. Begründet wurde dies auch mit zusätzlichen Aufgaben, die der Kreis zu übernehmen habe.

Daher beantragt die SPD-Fraktion zur Sitzung des Kreistages am 02. März 2017:

**Der Kreistag möge beschließen:**

**Die Verwaltung wird aufgefordert, unter Beteiligung der Controllerin einen Vorschlag für eine neue Zielgröße zu erarbeiten und dem Rechnungsprüfungsausschuss sowie dem Finanzausschuss zur Befassung und Weiterleitung an den Kreistag vorzulegen.**

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Derichs  
- Fraktionsvorsitzender -

Annalena Rösberg  
- Fraktionsgeschäftsführerin -



**Sitzung: öffentlich**

Vorlage: 0027/2017

**Anfrage der Fraktion Die Linke gemäß § 12 GeschO betr. Zuwendungen für Fraktionen**

**Beratungsfolge:**

02.03.2017    Kreistag

Es wird auf die der Einladung zur Sitzung des Kreistages als Anlage beigefügte Anfrage der Fraktion Die Linke vom 23.01.2017 verwiesen.





**Ullrich Wiehagen**  
*Stellv. Fraktionsvorsitzender*  
*Kreistagsfraktion Heinsberg*

Freiheimerstrasse 93  
**41844 Wegberg**  
Tel.: 015234346273  
[ullrichwiehagen@live.de](mailto:ullrichwiehagen@live.de)

**An den Landrat**  
**des Kreises Heinsberg**  
**Herrn Stephan Pusch**  
**Valkenburgerstraße 45**

**52525 Heinsberg**

23-01-2017

#### **Anfrage gem. § 12 der Geschäftsordnung**

Sehr geehrter Herr Landrat,  
mit Schreiben vom 5-11-2015 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales in NRW die Regierungspräsidenten des Landes NRW über einen neuen Erlass bezüglich der Zuwendungen für Fraktionen informiert und diese gebeten, die Kommunen entsprechend zu informieren. Am 22-9-2015 hatte der Landtag von NRW die Landesregierung gebeten, die Neufassung des Erlasses zügig in Kraft zu setzen.

Mit Schreiben vom 12-11-2015 hat Innenminister Ralf Jäger den zuständigen Landtagsausschüssen den überarbeiteten Erlass zugeleitet.

**In 2.1.4** des Erlasses ist geregelt, dass aus den Mitteln auch die Mitgliedschaft in einer kommunalpolitischen Vereinigung finanziert werden muss, ebenso externe Beratungsleistungen im angemessenen Umfang.

**2.2.**des Erlasses regelt die erweiterte Mindestausstattung. Bei der Bemessung spielt unter anderem auch die Größe der Gebietskörperschaft eine Rolle.

**2.2.2.**regelt die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen. So sind u.a. Mittel für Presskonferenzen incl. Bewirtungskosten zur Verfügung zu stellen, ebenso eigene Publikationen, Internetauftritt und soziale Medien.

**2-3.1.** regelt die Fortbildung der Fraktionsmitglieder, so u.a. Teilnahme an Tagungen und Seminaren fachlicher Art.

**4.**regelt die Höhe der Fraktionszuwendungen. Zwar stellt der Erlass die Höhe in das Ermessen der Vertretung, allerdings mit der Einschränkung, dass die Fraktionen auch in die Lage versetzt werden

müssen, die unter 2.1 und 2.2. genannte Mindestausstattung auch finanzieren zu können. So ist in der Folge bestimmt, dass „zur fehlerfreien Ermittlung Ausübung des Ermessens“ den Bedarf zu ermitteln „und festzulegen in welchem Umfang, in welchem Umfang er abgedeckt werden soll“ Es wird auf die weiteren Bestimmungen des Erlasses, hinsichtlich der Bedarfsermittlungen verwiesen.

**Unter 5.** lesen wir: “Für die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Fraktionen ist ein Maßstab zu wählen, der dem Bedarf der Fraktionen gerecht wird und dem Gebot der Chancengleichheit Rechnung trägt.“ ....Weiter:“Als Maßstab für die Verteilung der Haushaltsmittel ist die Fraktionsstärke sachgerecht. Eine rein proportionale Mittelverteilung ist jedoch nicht zulässig, da jeder Fraktion ein gewisser Sockelbedarf entsteht, der kleiner Fraktionen bei einer proportionalen Mittelverteilung ungleich stärker beschweren würde.“ (BverwG. 5.7.2012 AZ: 8C22/11).

**Fragen:**

- 1) Wann wurde dieser Erlass im Kreis Heinsberg umgesetzt ?
- 2) Wie hoch ist der Sockelbetrag für die Fraktionen?
- 3) Wann ist die unter Punkt 4 vorgeschriebene Ermittlung der Bedarfe nach in Kraft treten des Erlasses erfolgt?
- 4) Wie genau ist die Bedarfsermittlung erfolgt und durch wen ist sie erfolgt?

Ich bitte um Beantwortung der Anfrage in der nächsten Kreistagsitzung.

Für die Beantwortung danke ich Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



---

**Mitglied:** Kreisausschuss Gesundheit und Soziales  
Beirat Jobcenter  
Kommunale Gesundheitskonferenz

**Fraktionsbüro:** Kreishaus Valkenburgerstrasse 45 52525 Heinsberg Zimmer 123 I Stock  
Sprechzeiten: Jeden Donnerstag nach telefonischer Vereinbarung

**Sitzung: öffentlich**

Vorlage: 0028/2017

**Anfrage der Fraktion Die Linke gemäß § 12 GeschO betr. Beschaffung und Verteilung von Jodtabletten**

**Beratungsfolge:**

02.03.2017    Kreistag

Es wird auf die der Einladung zur Sitzung des Kreistages als Anlage beigefügte Anfrage der Fraktion Die Linke vom 18.01.2017 verwiesen.





**Ullrich Wiehagen**  
 Stellv. Fraktionsvorsitzender  
 Kreistagsfraktion Heinsberg

Freiheimerstrasse 93  
 41844 Wegberg

Tel.: 015234346273  
[ullrichwiehagen@live.de](mailto:ullrichwiehagen@live.de)

An den Herrn Landrat  
 des Kreises Heinsberg  
 Valkenburgerstrasse 45  
 52525 Heinsberg

18 Januar 2017

**Anfrage gem. § 12 der Geschäftsordnung**

Sehr geehrter Herr Landrat,  
 in einer der letzten Kreistagsitzungen berichteten Sie über die Beschaffung von Jodtabletten die zum Schutz der Bevölkerung des Kreises im Falle eines Atomunfalls z.B. im AKW Tihange zum Einsatz kommen sollen.

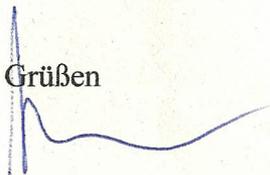
Nach einer hier vorliegenden Schätzung könnte eine entsprechende radioaktive Wolke aus Tihange bei entsprechenden Windverhältnissen den Kreis Heinsberg bereits nach ca. 2 bis 2 ½ Stunden erreichen. Anbei überreiche ich ein Informationsblatt der „Internationale Ärzte für die Verhütung eines Atomkrieges – Ärzte in sozialer Verantwortung.“ Hiernach wäre die Einnahme von Kaliumjodidtabletten 3 Stunden vor dem Einatmen von radioaktiven Partikel sinnvoll, damit die Tabletten ihre beste Wirkung erzielen können.

**Frage:** Auf welche Weise kommt die Bevölkerung im Ernstfall die auf Kreisebene beschafften Kaliumjodidtabletten und wie ist sicher gestellt, dass die Tabletten die Bevölkerung noch vor dem Eintreffen der radioaktiven Partikel erreicht. Wer übernimmt die Verteilung der Tabletten?

Nach hier vorliegenden Informationen ist der Preis für Kaliumjodidtabletten von ca. 5 € auf jetzt 20 € gestiegen. Ist diese Information richtig und wenn ja, worauf ist die Vervielfachung des Preises zurückzuführen. Zu welchem Preis hat der Kreis Heinsberg, soweit die Kosten durch den Kreis zu tragen sind, die Tabletten bezogen?

Ich bitte um Beantwortung in der nächsten Kreistagsitzung und bedanke mich schon jetzt für die Antwort.

Mit freundlichen Grüßen




---

**Mitglied:** Kreisausschuss Gesundheit und Soziales  
 Beirat Jobcenter  
 Kommunale Gesundheitskonferenz

**Fraktionsbüro:** Kreishaus Valkenburgerstrasse 45 52525 Heinsberg Zimmer 123 I Stock  
 Sprechzeiten: Jeden Donnerstag nach telefonischer Vereinbarung

## Sofortige Einnahme von Jod-Tabletten nach Unfällen von Atomkraftwerken

### Wann?

Sobald die Nachricht von einem Atomkraftwerks-Unfall eingetroffen und es wahrscheinlich ist, dass die unsichtbare radioaktive Wolke den eigenen Wohnort erreichen wird. Die Einnahme sollte möglichst drei Stunden vor dem Einatmen der radioaktiven Partikel erfolgen! Bei späterer Einnahme wäre die Wirkung erheblich vermindert.

### Warum?

Radioaktives Jod, das Partikel-gebunden mit der radioaktiven Wolke aus einem havarierten Atomkraftwerk ankommt, wird eingeatmet und mit der Nahrung aufgenommen. Es wird dann in der Schilddrüse stark angereichert. Dort kann es nach Jahren zu Krebs führen.

### Wer?

Vor allem Schwangere, Stillende, Säuglinge, Kleinkinder, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

### Wer nicht?

Personen mit Schilddrüsen-Erkrankungen, vor allem Überfunktion, M. Basedow, autonome Adenome, , Knotenkröpfe, Jodallergie, Dermatitis herpetiformis Duhring, Jododerma tuberosum, hypokomplementämische Vaskulitis, Myotonia congenita.

### Wie oft?

Zunächst nur einmalig. Nur wenn die Jodfreisetzung über Wochen anhält und Ärzte bzw. Behörden eine weitere Einnahme empfehlen, wiederholen.

### Welche Dosis?

Kaliumjodid Lannacher 65 mg Tabletten:

<1 Monat: ¼ Tablette

1-36 Monate: ½ Tablette

3-12 Jahre: 1 Tablette

13-45 Jahre: 2 Tabletten

> 45 Jahre: 2 Tabletten, sofern sicher keine Erkrankung der Schilddrüse vorliegt.  
Erlaubnis des Hausarztes rechtzeitig vorher einholen!

### Wie?

Nicht auf nüchternen Magen und mit etwas Flüssigkeit einnehmen. Kann auch darin aufgelöst werden.

### Nebenwirkungen?

Selten: Hautausschläge, Ödeme, Halsschmerzen, Tränen, Schnupfen, Speicheldrüsenschwellungen, Fieber.

### Weitere Details besprechen Sie bitte mit Ihrem Hausarzt

Quelle: Strahlenschutzkommission, 25.02.2011

Siehe auch [www.Jodblockade.de](http://www.Jodblockade.de)

V.i.S.d.P.: Internationale Ärzte für die Verhütung eines Atomkrieges - Ärzte in sozialer Verantwortung, IPPNW, Regionalgruppe Aachen  
[Alfred.Boecking@web.de](mailto:Alfred.Boecking@web.de)

**Sitzung: öffentlich**

Vorlage: 0029/2017

**Anfrage der Fraktion Die Linke gemäß § 12 GeschO betr. Anschaffung von Feinstaubmasken für Kinder**

**Beratungsfolge:**

02.03.2017    Kreistag

Es wird auf die der Einladung zur Sitzung des Kreistages als Anlage beigefügte Anfrage der Fraktion Die Linke vom 18.01.2017 verwiesen.



**DIE LINKE.**

**Ullrich Wiehagen**  
Stellv. Fraktionsvorsitzender  
Kreistagsfraktion Heinsberg

Freiheimerstrasse 93  
41844 Wegberg  
Tel.: 015234346273  
[ullrichwiehagen@live.de](mailto:ullrichwiehagen@live.de)

An den Herrn  
Landrat des Kreis Heinsberg  
Valkenburgerstrasse 45

52525 Heinsberg

18-1-2017

**Anfrage gem. §12 der Geschäftsordnung**

Sehr geehrter Herr Landrat,  
der Presse entnehme ich, dass die Städteregion Aachen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei einem möglichen Unfall in dem Schrotatomreaktor in Tihange getroffen hat, bzw. treffen wird. So ist bei der Landesregierung angefragt worden, ob die Anschaffung von von Feinstaubmasken für Kinder von 7 bis 12 Jahren realisiert werden kann. Die Stadt Aachen als untere Katastrophenschutzbehörde hält die Anschaffung für sinnvoll.

**Frage:** Ist auch für die Kinder im Kreis Heinsberg die Anschaffung von Feinstaubmasken vorgesehen? Wie viel Kinder kämen im Kreis Heinsberg in Frage.

Ich bitte um Beantwortung in der kommenden Kreistagsitzung.

Für die Beantwortung danke ich im voraus und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



---

**Mitglied:** Kreisausschuss Gesundheit und Soziales  
Beirat Jobcenter  
Kommunale Gesundheitskonferenz

**Fraktionsbüro:** Kreishaus Valkenburgerstrasse 45 52525 Heinsberg Zimmer 123 I Stock  
Sprechzeiten: Jeden Donnerstag nach telefonischer Vereinbarung